



Ombudsmann des Kantons Zürich

# Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat

1992

## **Ombudsmann des Kantons Zürich**

**Kanzlei:** Alfred-Escher-Strasse 11  
8002 Zürich  
(Nähe Bahnhof Enge)

**Postadresse:** 8090 Zürich

**Telefon:** 01 / 202 32 42 / 202 32 45

**Fax:** 01 / 202 46 35

**Sprechstunden:** Dienstag und Donnerstag  
Um Wartezeiten zu vermeiden, bitte telefonische  
Vorankündigung



Ombudsmann des Kantons Zürich

# Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat

1992

## **Der Ombudsmann an den Kantonsrat**

Gemäss § 87 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) erstattet Ihnen der Ombudsmann nachstehenden Bericht über seine Tätigkeit. Beigefügt sind die im Bericht erwähnten Statistiken sowie 24 Fallbeispiele.

Zürich, 7. April 1993

DER OMBUDSMANN  
Adolf Wirth

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## I. Allgemeiner Teil

1	Personelles	3
	a) Bestand der Institution Ombudsmann am 31. Dezember 1992	3
2	Geschäftsübersicht	3
	a) Allgemeine Geschäftsübersicht	3
	b) Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte	4
	c) Art der Erledigung der Geschäfte	5
	d) Herkunft der Beschwerden	6
3	Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte mit anderen Ombudsmännern	7
4	Faires Verhalten des Staates trotz Sparzwang	8

## II. Spezieller Teil

1	Vorbemerkungen	12
2	Fallbeispiele, geordnet nach Herkunft der Beschwerden	13
	a) Privatpersonen	13
	b) Juristische Personen	38
	c) Gemeinden	39
	d) Personal	41

# I. Allgemeiner Teil

## 1. Personelles

### a) Bestand der Institution Ombudsmann am 31. Dezember 1992

Ombudsmann:	Wirth Adolf, Dr. Ing. agr. ETH, Richterswil
Ersatzmann (nebenamtlich):	Streiff Ullin, Dr. iur., Wetzikon
Juristische Sekretärin:	Spillmann Margrit, Dr. iur., Zürich
Juristischer Sekretär:	Zuegg Robert, Dr. iur., Kilchberg
Kanzleisekretärinnen:	Zöbeli Stephanie, Zürich
	Zingg Berti, Zürich (bis April 1992)
	Hitz Hedwig, Zürich (ab Mai 1992)

Ende April 1992 ging Frau Berti Zingg in Pension. Frau Zingg hatte als Kanzleisekretärin seit der Eröffnung des Ombudsmannbüros im September 1978 wesentlichen Anteil an der guten Entwicklung der Institution. Es ist dem Ombudsmann ein Bedürfnis, ihr an dieser Stelle für ihre wertvolle Mitarbeit herzlich zu danken. Als Nachfolgerin nahm Frau Hedwig Hitz ihre Tätigkeit anfangs Mai 1992 auf.

## 2. Geschäftsübersicht

### a) Allgemeine Geschäftsstatistik

In Tabelle 1 sind für die einzelnen Jahre die eingegangenen, abgeschlossenen und die Ende Jahr noch pendenten Geschäfte zusammengestellt.

Im Jahre 1992 sind mit 606 Beschwerden und Anliegen erstmals seit Bestehen der Institution Ombudsmann über 600 Geschäfte eingegangen.

Die Zahl der abgeschlossenen Geschäfte ist im Berichtsjahr mit 581 ebenfalls sehr hoch. Dies war vor allem möglich dank dem grossen Einsatz aller Beteiligten. Es ist dem Ombudsmann ein Anliegen, seinen Mitarbeiterinnen und seinem Mitarbeiter für die tatkräftige Unterstützung herzlich zu danken. Eingeschlossen in diesen Dank sei auch der nebenamtliche Stellvertreter des Ombudsmanns Dr. U. Streiff.

Die Zahl der pendenten Geschäfte hat sich wieder etwas erhöht. Ende 1992 waren 97 Geschäfte pendent gegenüber 72 Ende 1991. Für eine rationelle und speditive Tätigkeit darf die Zahl der pendenten Fälle nicht hoch sein. Nach wie vor wird als Ziel eine obere Grenze von 60 bis 80 in Bearbeitung stehenden Fällen anvisiert. Im Berichtsjahr konnte dieses Ziel – vor allem auch wegen dem hohen Eingang neuer Geschäfte – nicht ganz eingehalten werden.

**Tabelle 1****Allgemeine Geschäftsstatistik**

Jahr	Eingegangene Geschäfte	Abgeschlossene Geschäfte	Pendente Geschäfte (Ende Jahr)
1978 (ab 1.9.)	182	106	76
1979	471	458	89
1980	487	429	147
1981	474	455	166
1982	466	525	107
1983	573	593	87
1984	554	574	67
1985	565	561	71
1986	546	544	73
1987	542	544	71
1988	524	525	70
1989	550	546	74
1990	522	493	103
1991	548	579	72
1992	606	581	97

*b) Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte***Tabelle 2****Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte**

Jahr	Abge- schlossene Geschäfte	Von der Verwal- tung eingeholte Vernehm- lungen bzw. Akteneinsicht	Angehörte Auskunfts- personen von Behörden und Verwaltung	Augenscheine und Bespre- chungen bei Beschwerde- führern	Empfangene Beschwerde- führer
1988	525	165	240	54	359
1989	546	154	251	54	355
1990	493	223	213	56	314
1991	579	269	270	60	348
1992	581	167	271	51	360

Aus Tabelle 2 geht hervor, dass im Berichtsjahr für die 581 abgeschlossenen Geschäfte in 167 Fällen von der Verwaltung eine schriftliche Vernehmlassung eingeholt beziehungsweise die Akten zur Einsicht verlangt wurden. Im weiteren wurden 271 Behördemitglieder und Mitarbeiter/innen der Verwaltung befragt. Augenscheine und Besprechungen bei Beschwerdeführern und Beschwerdeführerinnen wurden in 51 Fällen durchgeführt. In der Kanzlei wurden 360 Beschwerdeführer/innen beziehungsweise Ratsuchende zu Gesprächen empfangen.

### c) Art der Erledigung der Geschäfte

Für die Geschäftserledigung ist § 93 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) massgebend. Er lautet:

Der Ombudsmann ist nicht befugt, Anordnungen zu treffen. Aufgrund seiner Überprüfung kann er

- a) dem Beschwerdeführer Rat für sein weiteres Verhalten erteilen;
- b) die Angelegenheit mit den Behörden besprechen;
- c) nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zuhanden der überprüften Behörde erlassen. Er stellt diese Empfehlung auch der vorgesetzten Verwaltungsstelle, dem Beschwerdeführer und nach seinem Ermessen weiteren Beteiligten und andern daran interessierten kantonalen Behörden zu.

In Tabelle 3 sind die abgeschlossenen Geschäfte nach den in § 93 VRG festgelegten Möglichkeiten der Erledigung aufgegliedert. Von den im Jahre 1992 erledigten Geschäften wurden 304 (52,3 %) abgeschlossen, indem der Ombudsmann den Beschwerdeführer/innen Rat für ihr weiteres Verhalten erteilte. In 275 Fällen (47,3 %) waren Kontaktnahmen verschiedenster Art mit Behörden und Verwaltungsstellen notwendig. Eine schriftliche Empfehlung gemäss § 93 c VRG drängte sich in zwei Fällen auf.

**Tabelle 3**

### Art der Erledigung der Geschäfte

Jahr	Anzahl der abgeschlossenen Geschäfte	Erledigung nach		
		§ 93a VRG	§ 93b VRG	§ 93c VRG
1988	525	263 (50,1 %)	260 (49,5 %)	2 (0,4 %)
1989	546	270 (49,5 %)	273 (50,0 %)	3 (0,5 %)
1990	493	227 (46,0 %)	265 (53,8 %)	1 (0,2 %)
1991	579	260 (44,9 %)	316 (54,6 %)	3 (0,5 %)
1992	581	304 (52,3 %)	275 (47,3 %)	2 (0,4 %)

Bei den beiden hauptsächlichsten Arten der Erledigung, nämlich Beratung der Hilfesuchenden (§ 93 a VRG) und Kontaktnahmen mit Behörden (§ 93 b VRG) verschob sich im Berichtsjahr das Verhältnis bezüglich der Erledigung etwas. In 52,3 % der Fälle konnte beziehungsweise musste sich der Ombudsmann auf die direkte Beratung beschränken. In 47,3 % der Fälle erwiesen sich diverse Kontakte mit Behörden als notwendig.

Zahlenmässig unbedeutend ist die Geschäftserledigung mit schriftlicher Empfehlung gemäss § 93 c VRG. Trotzdem bleibt die Möglichkeit der schriftlichen Empfehlung von grosser Bedeutung. Sie hat eine nicht zu unterschätzende Präventivwirkung. Ohne dass sie der Ombudsmann direkt anwenden muss, unterstützt sie indirekt sehr oft seine Tätigkeit. Die überprüfte Amtsstelle will in der Regel die formelle schriftliche Empfehlung umgehen. Sie ist daher meist bereit, die Ansicht beziehungsweise die mündlichen oder schriftlichen Vorschläge des Ombudsmanns nicht nur eingehend zu prüfen, sondern nach Möglichkeit auch zu übernehmen.

#### d) Herkunft der Beschwerden

In Tabelle 4 sind die Beschwerden aufgeteilt nach externer und interner Herkunft. Im Jahre 1992 stammten 76,9 % der Beschwerden und Anliegen von ausserhalb der Verwaltung, wobei Privatpersonen weiterhin stark dominieren (68,5 %).

**Tabelle 4**

#### Herkunft der Beschwerden

Jahr	Angelegte Geschäfte	Die Beschwerden kommen von:							
		extern				intern			
		Privatpersonen		Juristische Personen		Gemeinden		Personal	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1983	573	489	85,3	24	4,2	2	0,4	58	10,1
1984	554	440	79,4	24	4,3	–	–	90	16,3
1985	565	481	85,1	10	1,8	1	0,1	73	13,0
1986	546	448	82,1	30	5,5	3	0,5	65	11,9
1987	542	435	80,2	32	5,9	2	0,4	73	13,5
1988	524	407	77,7	40	7,6	2	0,4	75	14,3
1989	550	434	78,9	31	5,6	1	0,2	84	15,3
1990	522	397	76,1	31	5,9	1	0,2	93	17,8
1991	548	408	74,5	32	5,9	4	0,7	104	18,9
1992	606	415	68,5	45	7,4	6	1,0	140	23,1



Vertreter von juristischen Personen sind in 45 Fällen (7,4 %) an den Ombudsmann gelangt. Von Gemeinden, die hier stets die Ausnahme darstellen, sind im Berichtsjahr sechs Beschwerden eingegangen.

Der Anteil der internen Beschwerdeführer/innen beziehungsweise Ratsuchenden, das heisst der Mitarbeiter/innen des Kantons und der Bezirke, die sich an den Ombudsmann wenden, hat im Berichtsjahr mit 23,1 % erneut stark zugenommen. Ein so hoher Prozentsatz war in den Vorjahren noch nie festzustellen. Dieser hohe Anteil ist mindestens teilweise auf die im Jahre 1991 erfolgte strukturelle Besoldungsrevision und die mannigfachen Restriktionen im Personalbereich zurückzuführen. Auffällig sind auch die vermehrten Kündigungen durch den Staat und eine relativ bedeutende Anzahl von Geschäften aus dem VPM-Bereich.

### **3. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte mit anderen Ombudsmännern**

Der jährliche Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat ist auch das Hauptinstrument der Öffentlichkeitsarbeit des kantonalen Ombudsmanns. Der Tätigkeitsbericht 1992 wurde am 10. Juli 1992 im Rathaus an einer Medienkonferenz vorgestellt. Bei diesem Anlass hat sich der Ombudsmann wie in den Vorjahren zusätzlich zu einem speziellen Thema geäußert. Das Referat «Faires Verhalten des Staates trotz Sparzwang» findet sich auf Seite 8 dieses Tätigkeitsberichtes. Die wiederum sehr zahlreiche Teilnahme und die eingehende Berichterstattung in Presse und Radio weisen auf das nach wie vor grosse Interesse an der Tätigkeit der Institution Ombudsmann hin. Die im Tätigkeitsbericht dargestellten Fallbeispiele nehmen bei diesen Berichterstattungen oft einen zentralen Raum ein. Der Ombudsmann benützt auch hier gerne die Gelegenheit, um der Presse und den übrigen Medien einmal mehr für ihr stetes Interesse herzlich zu danken. Die Institution des parlamentarischen Ombudsmanns lebt zu einem guten Teil von der Beachtung in den Medien.

Wiederum waren in der Berichtsperiode zahlreiche Anfragen aus dem In- und Ausland bezüglich der Organisation der Institution Ombudsmann im Kanton Zürich sowie der diesbezüglichen Erfahrungen zu beantworten.

Auch im Berichtsjahr wurde der Ombudsmann verschiedentlich zu Vorträgen und Diskussionen eingeladen. Solche Veranstaltungen ermöglichen nicht nur die notwendigen zusätzlichen Kontakte zur Bevölkerung, sie vermitteln auch Gelegenheit, die Institution und ihren Zuständigkeitsbereich vermehrt bekanntzumachen.

Von spezieller Bedeutung sind auch Kontakte mit anderen Ombudsmännern. Im Vordergrund stehen die traditionell guten Beziehungen zum Ombudsmann der Stadt Zürich, Werner Moser, und zum Ombudsmann der Stadt Winterthur, Franz Probst, der im Jahre 1992 seine Tätigkeit aufgenommen hat. Gut sind auch die

Kontakte zu den weiteren parlamentarischen Ombudsmännern der Schweiz, Andreas Nabholz, Basel-Stadt, und Louis Kuhn, Basel-Land. Die parlamentarischen Ombudsmänner der Schweiz treffen sich zweimal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch, der sich als sehr nützlich erweist.

Zusätzliche Verbindungen vermittelt die Mitgliedschaft beim Europäischen Ombudsmann-Institut an der Universität Innsbruck – bei welchem der Berichterstatter seit 1991 Mitglied des Vorstandes ist – und beim Internationalen Ombudsmann-Institut (Universität Alberta, Kanada). Nützlich sind auch die Kontakte zur Menschenrechtskommission des Europarates.

Alle vier Jahre treffen sich die Ombudsmänner zu einer Weltkonferenz. Diese wurde vom 11. bis 16. Oktober 1992 als 5. Internationale Ombudsmann-Konferenz in Wien organisiert. Der Ombudsmann nahm daran mit seinen beiden Kollegen von Zürich und Winterthur teil. Unter dem Generalthema «Ombudsmann – Idee und Wirklichkeit» wurden Fragen der Organisation, der Zuständigkeit und der Verfahren diskutiert. Ein zweiter Teil galt dem Thema «Der Ombudsmann und andere Kulturen». An diesem Kongress trafen sich aus 54 Ländern mehr als 100 nationale, regionale und kommunale Ombudsmänner sowie zahlreiche Beobachter und Mitarbeiter. Die Zahl der Herkunftsländer ist in den letzten Jahren relativ stark angestiegen. Neben den «traditionellen» Ombudsmann-Ländern Westeuropas, Kanadas und Australiens hat die Institution Ombudsmann in den letzten Jahren vermehrt auch in Südamerika, Afrika, in den früheren Oststaaten und in Asien Fuss gefasst. Die Vertreter der neuen Länder sind ganz besonders interessiert an der Tätigkeit der Ombudsmänner in Staaten mit längerer Ombudsmann-Tradition.

Der Kongress in Wien war sehr gut organisiert. Er schaffte neue Kontakte und vermittelte wertvolle Anregungen, die sich positiv auf die weitere Ombudsmann-Tätigkeit auswirken. Im Anschluss an den Kongress besuchten uns die beiden australischen Ombudsmänner Fred Albietz aus Queensland und Eugen Biganovsky aus Adelaide.

#### **4. Faires Verhalten des Staates trotz Sparzwang\***

Die andauernd schlechte Verfassung der schweizerischen Wirtschaft trifft den Bund, die Kantone und die Gemeinden sehr stark. Finanzielle Reserven wurden in der Hochkonjunktur kaum geäuft. Die nun plötzlich sehr ausgeprägte Finanzknappheit zwingt die öffentliche Hand zu ausgedehnten Sparmassnahmen. Wo im einzelnen gespart werden soll beziehungsweise gespart werden kann, ist primär eine politische Frage, in die sich der Ombudsmann weder einmischen

\* Referat des Ombudsmanns an der Pressekonferenz vom 10. Juli 1992 im Anschluss an die Vorstellung des Tätigkeitsberichtes 1991.

kann noch will. Es liegt aber auf der Hand, dass solche umfassenden Sparprogramme das Verhalten des Staates gegenüber seinen Bürgern und vor allem auch gegenüber seinen Mitarbeitern nachhaltig beeinflussen können.

Im Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich wird der Aufgabenbereich des kantonalen Ombudsmanns in § 89 Abs. 1 wie folgt umschrieben: «Der Ombudsmann prüft, ob die Behörden nach Recht und Billigkeit verfahren.» Damit hat der Gesetzgeber im Bereich der Institution Ombudsmann – die ein Teil der Verwaltungskontrolle ist – die beiden Begriffe «Recht» und «Billigkeit» gleichwertig nebeneinandergestellt. Daraus geht hervor, dass sich der Ombudsmann innerhalb seiner Tätigkeit der Fragen der Billigkeit ganz besonders anzunehmen hat.

Die Redewendung: «Es ist nicht mehr als recht und billig, dass . . . » wird im allgemeinen Sprachgebrauch gelegentlich verwendet. Wir meinen damit, dass sich eine bestimmte Lösung nicht nur aus rechtlichen Erwägungen aufdrängt, sondern auch unter Berücksichtigung aller weiteren Faktoren eine gute und faire Lösung darstellt. Fairness und faires Verhalten gehören denn auch zum zentralen Begriff der Billigkeit.

Auch wenn den Billigkeitsüberlegungen beim Handeln oder Nichthandeln von staatlichen Instanzen vor allem dort ein grosser Raum zukommt, wo der Behörde oder der Verwaltung «Ermessen» zusteht, so ist es doch so, dass Billigkeit ein weiterer Begriff ist als «Ermessen». Die Billigkeit hat sich auf alle Formen des Verwaltungshandelns zu beziehen und erstreckt sich auch auf das persönliche Verhalten der Behörden beziehungsweise ihrer Amtsträger, Beamten und Angestellten untereinander und gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

Da die Kosten im Personalbereich des Staates besonders hoch sind und prozentual einen grossen Anteil an den Gesamtkosten ausmachen, ist es praktisch unabweichlich, dass auch in diesem Bereich gespart wird. Beispielsweise wird dies versucht mit einer Personalplafonierung oder einem Einstellungsstopp. Wenn die Finanzlage besonders prekär wird, wird eine Reduktion des Personalbestandes in Erwägung gezogen.

Auf diese Weise kommt man automatisch ins Spannungsfeld zwischen einer Leistungssteigerung des verbleibenden Personals und einem Abbau der staatlichen Leistungen.

Eine Leistungssteigerung ist häufig durch eine verbesserte Arbeitsorganisation möglich: «Schlankere» und besser aufeinander abgestimmte Arbeitsläufe, verbunden mit einer sach- und funktionsgemässen Kompetenzregelung sind geeignet, bürokratische Leerläufe zu vermeiden. Eine weitere Entbürokratisierung der Verwaltung wirkt sich nicht nur positiv auf die Motivation der Mitarbeiter aus, sondern sie hebt auch das Ansehen der Verwaltung innerhalb der Bevölkerung. Bei näherer Abklärung dürfte allerdings mancherorts auch bei der einzelnen Arbeits-

kraft eine gewisse Leistungssteigerung möglich sein. Es gehört zum fairen Verhalten des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber, dass er gewillt ist, in einer besonders schwierigen Zeit eine grössere Leistung zu erbringen. Mehr Effizienz in der Verwaltung ist aber auch möglich, wenn sich der Bürger in seinen Forderungen gegenüber dem Staat etwas zurückhält und seinerseits mithilft, überflüssigen Aufwand zu vermeiden.

Schwieriger wird das Problem, wenn partiell oder generell beim Staat Personal eingespart werden soll. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei uns höchstens in Ausnahmefällen eine eigentliche Überdotierung des Personals vorliegt. Daraus folgt, dass ein ins Gewicht fallender Personalabbau gezwungenermassen zu einer Reduktion der staatlichen Leistungen führen muss. Die Frage, wo solche Leistungen reduziert werden können, ist primär eine politische Frage. Die Erfahrung zeigt aber, dass am ehesten dort ein Abbau angestrebt beziehungsweise durchgesetzt wird, wo der Gegendruck nicht allzu stark ist. Es gibt Bereiche, wo eine starke Lobby einen Abbau der Leistungen weitgehend zu verhindern vermag. Andererseits gibt es Bereiche, wo der Gegendruck weniger manifest wird. Der Staat hat jedoch rechtsgleich vorzugehen. Konkret sind Minderheiten, die am Rande der Gesellschaft angesiedelt sind, oft nicht in der Lage, gleich viel Unterstützung für ihre Anliegen zu mobilisieren wie etablierte Gruppen und Organisationen. Es ist Aufgabe des Staates, die Anliegen dieser Minderheiten ebenso ernst zu nehmen wie die Anliegen von Gruppen, die ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen wissen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass der Ombudsmann im weiteren den Vertretern des Staates oft empfehlen muss, dass sie auf die spezifischen Bedürfnisse von einzelnen Bürgerinnen und Bürgern näher eingehen sollten, um die weitverbreitete Staatsverdrossenheit abzubauen. Dies heisst aber in vielen Fällen, dass der oder die Vertreter des Staates für den einzelnen Fall mehr Zeit haben müssten. Hier zeichnen sich in den letzten Jahren vermehrt Konflikte ab, weil die Forderungen nach mehr Effizienz in der staatlichen Tätigkeit dem entgegenstehen. Man sollte aber auch hier das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Rationalisierungsbestrebungen – vor allem auf die Länge gesehen – und vermehrter Computereinsatz bergen mancherorts die Gefahr in sich, dass der Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern noch unverständlicher wird und damit die Staatsverdrossenheit weiter zunimmt. Wünschenswerte Billigkeitsüberlegungen werden dann aus Zeitmangel nur noch selten oder gar nicht mehr angestellt. Es können Schäden entstehen, die das Kosten-/Nutzenverhältnis solcher Rationalisierungsbestrebungen in Frage stellen. Daraus folgt, dass unter dem Blickwinkel eines humanen Staates die Durchsetzung reiner Rationalisierungsbestrebungen fragwürdig ist beziehungsweise sein kann. Damit kommen wir in ein eigentliches Spannungsfeld, welches die Einsparungsmöglichkeiten einengt.

Von Bedeutung ist ferner, dass der Staat seine Aufgaben fristgerecht erledigt. Jede Verzögerung von Bewilligungen, Einsprachen, Rekursen, Strafuntersuchungen, Gerichtsentscheiden usw. empfinden die Betroffenen mit Recht als unbillig. In Zeiten spezieller Sparmassnahmen liegt es auf der Hand, dass solche Verzögerungen von den zuständigen Behörden und Verwaltungsstellen mit diesen Sparmassnahmen, das heisst mit mangelndem Personal entschuldigt werden. Solche Entschuldigungen erfolgen gelegentlich zu Recht, in anderen Fällen sind es bloss Ausflüchte, die nicht zu akzeptieren sind. Zu bedenken ist auch, dass ein langes Verfahren die Sachbearbeiter zwingt, sich in grösseren Abständen wieder in das Problem einzuarbeiten. Lange Verfahren sind deshalb oft besonders unrationell.

Auch oder gerade in Zeiten der Rezession erwarten Bürgerinnen und Bürger von den Behörden und den staatlichen Mitarbeitern, mit denen sie zu tun haben, ein korrektes Verhalten, eine rasche Bedienung und vor allem eine bestmögliche Beratung. Oft fehlt es auf beiden Seiten an der Fähigkeit, das Anliegen klar zu artikulieren, woraus sich viele Missverständnisse erklären. Die Erfahrung zeigt aber auch, dass für ein optimales Verhältnis zwischen Bürger und Staat die gegenseitige Achtung und das gegenseitige Verständnis für die Nöte und Sorgen des andern eine besondere Rolle spielt.

Typisch für eine rezessive Phase ist auch, dass viel leichter Personal zu rekrutieren ist. Das führt dann dazu, dass an mancher staatlichen Stelle bisherigen Arbeitskräften gekündigt wird, weil Ersatz zu finden ist. Soweit davon Mitarbeiter mit mangelhaftem Leistungswillen betroffen sind, ist das verständlich. Wenn dabei aber leistungsfähige, nicht immer «Ja und Amen» sagende Mitarbeiter oder langjährige, treue Amtsinhaber eliminiert werden, ist dem Gebot der Fairness ungenügend Rechnung getragen. Der Ombudsmann denkt dabei an mehr als einen Fall, wo Kündigungen wenige Jahre vor der Pensionierung ausgesprochen wurden. Dass von solchen Erscheinungen besonders Frauen betroffen sind, soll nicht unerwähnt bleiben.

Zusammenfassend sei hier festgehalten, dass gerade auch in Zeiten der Rezession vom Staat ein faires Verhalten erwartet wird und dass damit den Fragen der Billigkeit im staatlichen Handeln eine besondere Bedeutung zukommt. Die notwendigen Sparanstrengungen sind deshalb auch unter dem Blickwinkel der Billigkeit zu überprüfen. Faires Verhalten des Staates in der Rezession heisst in diesem Zusammenhang denn auch oft, dass bei Sparprogrammen zwar eine Opfersymmetrie aller Beteiligten zu beachten ist, dass aber die Sicherstellung der notwendigen Mittel – an Geld und Personal – für die Schwächsten unserer Gesellschaft aufrechterhalten bleiben muss. Den für unsere Zeit typischen Problemen muss sich unser Staat trotz aller Finanzprobleme stellen. Es ist zu hoffen und zu wünschen, dass unser Staat auch in der Rezession die Nagelprobe bezüglich Solidarität und fairen Verhaltens zu bestehen vermag.

## II. Spezieller Teil

### 1. Vorbemerkungen

Mit der Darlegung von Fallbeispielen soll dem Kantonsrat, der Bevölkerung und den verschiedenen Behörden und Verwaltungsstellen Einblick in die Tätigkeit des Ombudsmanns gegeben werden. Der Ombudsmann hat sich in staatlichen Belangen vor allem auch für bürgerfreundlichere Lösungen einzusetzen. Seit Beginn seiner Tätigkeit ist es für den Berichterstatter immer klarer geworden, dass man mit theoretischen Abhandlungen über Bürgerfreundlichkeit wenig erreicht. Die Fallbeispiele sollen dieses Anliegen veranschaulichen und so im Bereiche der Verwaltung präventiv wirken. Aus dieser Erfahrung heraus sind die hier publizierten Fälle nicht einfach Vergangenheit, sondern oft auch Signale für die Zukunft.

Von den 581 im Jahre 1992 abgeschlossenen Geschäften werden hier wiederum 24 Fälle dargestellt. Die Auswahl dieser Beschwerden und Anliegen erfolgt so, dass ein breites Spektrum der Tätigkeit aufgezeigt werden kann. Damit wird auch die Vielseitigkeit der Aufgaben des Ombudsmanns geschildert und Einblick in seine Detailarbeit gegeben. Es werden deshalb bezüglich der Bearbeitung einfachere und kompliziertere Fälle aufgeführt. Der Ombudsmann hat sich als Mittler zwischen Bürger und Staat recht unterschiedlicher Probleme und Anliegen anzunehmen. Die Erfahrung zeigt immer wieder, dass die Einstellung der Bürgerinnen und Bürger zu ihrem Staat nicht selten auch durch wenig spektakuläre Vorkommnisse negativ beeinflusst wird. Für die Direktbetroffenen ist das, was Nichtbeteiligte aus Distanz als Bagatelle empfinden, häufig ein wesentliches Problem.

Mit den hier wiedergegebenen Fällen beabsichtigt der Ombudsmann keine Wertung der Tätigkeit einer bestimmten Behörde oder Verwaltungsstelle. Bei der Vielzahl der durch staatliche Stellen zu treffenden Entscheide ist es praktisch unvermeidlich, dass gelegentlich ein Fehler passiert oder dass man in Fragen, in denen das Ermessen eine wesentliche Rolle spielt, verschiedener Ansicht sein kann. Wenn der Ombudsmann auf solche Mängel und Fehler aufmerksam macht, ist es jedoch wesentlich, dass diese auch behoben und in Zukunft vermieden werden. Die diesbezüglichen Erfahrungen waren im Berichtsjahr – von wenigen Ausnahmen abgesehen – wiederum zufriedenstellend.

## **2. Fallbeispiele; geordnet nach Herkunft der Beschwerden**

### *a) Privatpersonen*

#### **Nr. 1** *Amt für Raumplanung / Umsiedlung von Schrebergärtnern*

##### **Gegenstand der Beschwerde**

Im Januar 1991 teilt die Gemeinde U den Familien X und Y mit, der Pachtvertrag für ihre Schrebergärten werde auf Ende Jahr aufgelöst; das Areal sei bis dahin zu räumen, und die Bauten, Bodenplatten und Zäune seien vollständig zu entfernen. Die Kündigung dränge sich auf, da die beiden Gärten in einem Riedgebiet lägen, das neu unter Schutz gestellt und im Rahmen einer Melioration dem Kanton übertragen werde. Die Gemeinde plane anderenorts neue Familiengärten, für die sie sich bewerben könnten.

Die beiden Familien schreiben daraufhin dem kantonalen Amt für Raumplanung (ARP): Sie seien nun seit über 10 bzw. 20 Jahren in jenem Gebiet verwurzelt. Mit einer Verkleinerung der Gartenfläche und Auflagen hinsichtlich der Bebauung des Bodens und der Instandstellung der Bauten wären sie einverstanden; doch möchten sie ihren Garten nicht aufgeben. Das ARP ist da anderer Ansicht: Das Ried sei klar ein Schutzgebiet von überkommunaler Bedeutung. Die Melioration bezwecke, das Ried im Interesse des Naturschutzes ungeschmälert zu erhalten und wenn möglich zu regenerieren. Für Schrebergärten gebe es in diesem neu entstehenden Naturschutzgebiet keinen Platz mehr. Die Frist für den Abschluss der Räumungs- und Abbrucharbeiten könne dagegen um ein Jahr, das heisst bis Ende Oktober 1992, verlängert werden. Zusammen mit der Gemeindeverwaltung werde das ARP sich ausserdem für einen Ersatz einsetzen. Da die beiden Familien ihr kleines Paradies partout nicht verlassen wollen, wenden sie sich an den Ombudsmann mit der Bitte, er möge den Räumungsbefehl auf Recht und Billigkeit hin überprüfen.

##### **Abklärung**

Der Ombudsmann kann den beiden Familien wenig Hoffnung machen: Gemüseanbau und Renaturierung eines Riedgebietes seien Ziele, die sich schwer miteinander vereinen liessen. Zudem stünden die beiden Familien zum Kanton in keinem Vertragsverhältnis. Auch sei ihnen das ARP bei der Festsetzung des Räumungstermines sehr entgegengekommen. Um sich ein genaueres Bild von der Sache zu machen und auch die Gegenseite anzuhören, entschliesst sich der Ombudsmann zu einem gemeinsamen Augenschein.

Der Bauzustand eines der beiden Gartenhäuschen erweist sich als stark hinfällig. Der Besitzer begründet die Baufälligkeit mit einem kürzlichen Brandfall; wegen der ungewissen Zukunft habe er die Instandstellung hinausgezögert. Für die Vertreter der ARP ist klar: Die Pünten sind ein Fremdkörper in der wieder entstehenden Riedlandschaft und gesetzlich nicht zu tolerieren. Auch nach Ansicht des Ombudsmanns ist eine Räumung und Aufhebung der Gärten unausweichlich. Doch besteht dafür keine besondere Eile, weshalb der Ombudsmann für einen Aufschub eintritt, bis die neuen Gärten bezugsbereit sind.

### **Erledigung**

Das ARP teilt den betroffenen Familien daraufhin mit, es habe sich bei der Gemeinde mehrmals dafür eingesetzt, dass die geplanten Schrebergartenareale rasch geschaffen würden. Nach Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters stünden diese aber erst in zwei Jahren bereit. Angesichts der besonderen Umstände des Falles verlängere das ARP deshalb die auf 31. Oktober 1992 festgesetzte Räumungsfrist entsprechend; auf diese Weise werde den beiden Familien eine nahtlose Umsiedlung ermöglicht.

### **Nr. 2** *Psychiatrische Universitätsklinik / Nachforderung von Hilflosenentschädigungen*

#### **Gegenstand der Beschwerde**

F, Jahrgang 1925, befindet sich seit rund 20 Jahren in psychiatrischen Kliniken, seit 1987 als Patient der Psychiatrischen Universitätsklinik in der Klinik Schlössli. Seine Frau, Jahrgang 1936, zog 1984 von der Gemeinde Y zu einem Bekannten in die Gemeinde X.

F hatte eine IV-Rente, die 1990 durch die AHV-Rente abgelöst wurde. Die Ausgleichskasse sprach ihm ausserdem ab 1. Februar 1990 eine Entschädigung für Hilflosigkeit mittleren Grades im Betrag von Fr. 400.– pro Monat zu. Als die Psychiatrische Universitätsklinik dies im Oktober 1991 erfuhr, schrieb sie Frau F, gemäss § 11 der Taxordnung sei die Klinik berechtigt, den Betrag einer ausgerichteten Hilflosenentschädigung zusätzlich für die entsprechende aufwendige Pflege in Rechnung zu stellen. Sie werde dies somit in Zukunft tun und fordere gleichzeitig die ab 1. Februar 1990 ausbezahlte Hilflosenentschädigung im Betrag von total Fr. 8400.– nach. Frau F versuchte vergeblich, die Klinik zu bewegen, auf diese Nachforderung zu verzichten, weshalb sie den Ombudsmann um Hilfe ersucht.



## **Abklärung**

Der Ombudsmann schreibt der Psychiatrischen Universitätsklinik, Frau F sei sich nicht bewusst gewesen, dass die Klinik Anspruch auf die Hilflosenentschädigung erheben könne. Da sie mit der AHV-Rente und der Hilflosenentschädigung die laufenden Rechnungen für ihren Mann gerade knapp habe decken können, habe sie vorerst auch keine Zusatzleistungen zur AHV für ihren Mann beantragt. Erst anfangs September 1991 habe sie bei der Gemeinde X ein entsprechendes Gesuch eingereicht. Über dieses Gesuch sei noch nicht entschieden worden. Frau F selbst sei nach einer Herzoperation nur reduziert arbeitsfähig und ihr Verdienst reiche gerade für ihren eigenen Lebensunterhalt aus. Es sei kein wesentliches Vermögen vorhanden. Im übrigen werde F nach Auskunft der Krankenkasse im Januar 1992 ausgesteuert. Damit müsse er die Klinikrechnungen selbst bezahlen, was allerdings eine Anpassung der Zusatzleistungen mit sich bringen werde. Jedenfalls sei Frau F derzeit nicht in der Lage, den Betrag von Fr. 8400.– nachzahlen. Der Ombudsmann ersucht deshalb vorerst um Sistierung der Nachforderung, bis der Anspruch auf Zusatzleistungen geklärt ist. Die Psychiatrische Universitätsklinik entspricht diesem Begehren.

Da F schon vor dem Wegzug seiner Frau nach X hospitalisiert war, weigert sich die Gemeinde X, Zusatzleistungen an F auszurichten. Zuständig sei die Gemeinde Y, der frühere Wohnort des Ehepaares F. Als Frau F dies dem Ombudsmann mitteilt, setzt er sich mit der Fürsorgedirektion in Verbindung, die nach § 21 des Gesetzes über die Zusatzleistungen bei Streitfällen über die Zuständigkeit entscheidet. Die Fürsorgedirektion teilt die Auffassung der Gemeinde X und weist die Gemeinde Y an, über den Anspruch auf Zusatzleistungen zu befinden.

Im Mai 1992 beschliesst die Gemeinde Y die Ausrichtung monatlicher Zusatzleistungen an F im Betrag von Fr. 1386.–. Rückwirkend werden Fr. 5737.– ausbezahlt. Diesen Betrag überweist Frau F der Psychiatrischen Universitätsklinik akonto der Nachforderung von Fr. 8400.–. Sie ersucht aber den Ombudsmann, ihr behilflich zu sein, dass ihr die Restzahlung von Fr. 2663.– erlassen werde.

## **Erlедigung**

Der Ombudsmann unterbreitet der Psychiatrischen Universitätsklinik nun ein Erlassungsgesuch mit Bezug auf die restlichen Fr. 2663.–, da Frau F mit der Rente des Mannes und den nun zugesprochenen Zusatzleistungen nach dem Wegfall der Krankenkasseleistungen gerade die Klinikrechnungen für ihren Mann decken kann und somit die Fr. 2663.– von ihrem eigenen bescheidenen Einkommen bezahlen müsste. Aufgrund der finanziellen Situation von Frau F erlässt ihr die Psychiatrische Universitätsklinik den Restbetrag.

### **Nr. 3** *Kantonales Steueramt / Irrtümliche Deklaration einer Integritätsentschädigung der SUVA als steuerbares Renteneinkommen*

#### **Gegenstand der Beschwerde**

T ist von Beruf Tiefbauzeichner. 1986 erlitt er einen Unfall; in dessen Folge blieb sein rechter Arm gelähmt. Diese Beeinträchtigung seiner körperlichen Unversehrtheit veranlasste die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), T eine sogenannte Integritätsentschädigung von Fr. 20 880.– auszubezahlen. Diesen Betrag deklarierte T in der Steuererklärung 1991 bei der Bundessteuer irrtümlicherweise als steuerbares Renteneinkommen. Der Steuerkommissär schickte ihm daraufhin für das Jahr 1990 einen entsprechenden Einschätzungsentscheid, was eine Nachrechnung von insgesamt Fr. 5796.– auslöste. T erschrak darüber und wandte sich sofort an die Gemeinde; diese überprüfte die Nachrechnung aufgrund der Akten und bestätigte sie als richtig.

Zu seiner Überraschung erfuhr T drei Monate später von einem Bekannten, dass Integritätsentschädigungen steuerfrei sind. T schreibt dies sogleich dem Steuerkommissär. Die Veranlagung der Bundessteuer 1991 wird daraufhin entsprechend korrigiert. Die Gemeinde- und Staatssteuern 1990 sind nach Ansicht des Steuerkommissärs dagegen nach Ablauf der 30tägigen Einsprachefrist in Rechtskraft erwachsen und nicht mehr korrigierbar.

T will dies nicht glauben und wendet sich an den Ombudsmann.

#### **Abklärung und Erledigung**

Der Ombudsmann überprüft zunächst den Sachverhalt anhand der beigezogenen Steuerakten. Dabei stellt er fest, dass T in der Steuererklärung 1991 ausdrücklich erwähnt hat, dass sein rechter Arm gelähmt ist. Auch findet sich in den Akten eine Kopie der SUVA-Verfügung sowie der Überweisung der Integritätsentschädigung; diese war auffällig höher als die regelmässigen monatlichen Rentenzahlungen der SUVA. Diese Tatsache bzw. Beweismittel hatte der Steuerkommissär nicht beachtet und T für das Steuerjahr 1990 falsch eingeschätzt. Auch dem Gemeindesteueramts blieb dieser Fehler bei der Überprüfung verborgen. Um so weniger darf nach Ansicht des Ombudsmanns bei einem jungen Steuerpflichtigen die Kenntnis vorausgesetzt werden, dass diese einmalige Integritätsentschädigung im Unterschied zu den übrigen Rentenzahlungen der SUVA steuerfrei ist. Der Ombudsmann ersucht deshalb den Chef des kantonalen Steueramtes, die unrichtige Steuereinschätzung 1990 aufsichtsrechtlich zu korrigieren. Dieser teilt dem Ombudsmann mit, dass das Steueramt das seinerzeitige Schreiben von T an den Steuerkommissär als begründetes Revisionsbegehren im Sinne von § 108 ff. StG ansehe und den Fehler bei der Steuereinschätzung 1990 entsprechend korrigieren werde.

## **Nr. 4** *Fürsorgedirektion / Hospitalisierung einer Philippinin; Überwälzung der Kosten auf den Schweizer Gastgeber*

### **Gegenstand der Beschwerde**

Beim Ausbruch des Vulkanes Pinatubo waren Haus und Habseligkeiten der philippinischen Familie P in Flammen aufgegangen. S kannte die Familie P persönlich, da er früher als Koch auf den Philippinen gearbeitet hatte. Angesichts der Naturkatastrophe fasste er zusammen mit seiner Frau einen spontanen Entschluss: Er lud die Ehegatten P für zwei Monate zu sich in die Schweiz ein. Dabei musste er sich verpflichten, «nötigenfalls für den Lebensunterhalt seiner Gäste, einschliesslich der Kosten für Kleidung, Arzt, Medikamente, Spital usw. aufzukommen und auch allfällige öffentliche Unterstützungs- und Heimschaffungskosten bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 20 000.– auf erste Aufforderung hin zurückzuerstatten». Die Fremdenpolizei bewilligt visumpflichtigen Ausländern die Einreise und den höchstens drei Monate währenden Besuchsaufenthalt nur, wenn der Gastgeber eine derartige Garantieerklärung abgibt.

Nach zwei Monaten hatte sich der Vulkan immer noch nicht beruhigt. Der Aufenthalt wurde deshalb um einen weiteren Monat verlängert. Kurz vor der Rückreise musste Frau P mit einer akuten Blinddarmentzündung notfallmässig ins Spital eingeliefert und operiert werden. S sah sich ausserstande, das verlangte Depot von Fr. 3000.– zu hinterlegen. Auf Anraten des Spitalverwalters ersuchte er die kantonale Fürsorgedirektion um eine Kostengutsprache. Diese lehnte ab. Auch erklärte sie sich nicht bereit, die nachfolgende Spitalrechnung von Fr. 7547.– zu übernehmen; S habe sich schliesslich verpflichtet, auch für allfällige Spitalkosten seiner Gäste aufzukommen; ausserdem habe er 1991 ein Reineinkommen von Fr. 48 000.– und Reinvermögen von Fr. 69 000.– ausgewiesen.

Diese Weigerung empfand S als unbillig. Sein Treuhänder wandte sich an den Ombudsmann. S wollte – ungeachtet jener eingegangenen Verpflichtung – zumindest eine Kostenbeteiligung des Staates erwirken. Die Fürsorgedirektion habe sich bei ihrem Entscheid auf die Steuererklärung 1991 abgestützt; diese widerspiegle jedoch die finanziellen Verhältnisse aus dem Vorjahr. 1991 hätten sich diese dramatisch verändert: S habe sich selbständig gemacht und über Fr. 100 000.– in den Aufbau eines Partyservices investiert. Die Spitalrechnung von Fr. 7547.– sei deshalb im jetzigen Zeitpunkt für ihn allein ein zu grosser Brocken. Der Staat müsse S unter die Arme greifen.

### **Abklärung**

Der Ombudsmann lässt sich vom Chef der öffentlichen Fürsorge über die Praxis in solchen Fällen orientieren. Dabei wird rasch klar, dass S nicht mit einer Unterstützung der kantonalen Fürsorgedirektion rechnen kann. Zwar bestimmt § 21 der

Verordnung zum Sozialhilfegesetz, dass Kostengutsprache gesuche für die stationäre Behandlung von mittellosen Ausländern spätestens einen Monat nach Spitalertritt der kantonalen Fürsorgedirektion einzureichen seien. In der Praxis komme es häufig vor, dass Spitäler für verunfallte ausländische Touristen derartige Gesuche stellen würden. In solchen Fällen kläre die Fürsorgedirektion bei der Fremdenpolizei ab, ob eine Garantieerklärung vorliege. Sei dies der Fall, so habe der Schweizer Gastgeber die Behandlungskosten zu bezahlen. Sei er dazu nicht imstande und liege ein Verlustschein vor, so übernehme die kantonale Fürsorgedirektion die ungedeckten Kosten. Auf Nummer sicher gehe, wer für seine ausländischen Gäste eine Kranken- und Unfallversicherung für die Zeit ihres Besuchsaufenthaltes abschliesse.

### **Erledigung**

Der Ombudsmann rät S, er solle das Spital fragen, ob es nicht einen Teil der Rechnung erlassen bzw. zulasten eines Hilfsfonds abschreiben könne. Allenfalls wäre auch eine gemeinnützige Organisation bereit, einen Beitrag zu leisten. Das Handbuch «Soziale Hilfe von A bis Z» und das Verzeichnis der «Fonds und Stiftungen» der Informationsstelle für das Zürcher Sozialwesen würden S diesbezüglich weiterhelfen; darin seien die verschiedenen Organisationen sowie die Art und Voraussetzungen der gewährten Hilfe aufgeführt.

### **Nr. 5** *Gebäudeversicherung / Schaden an einer freistehenden Briefkastenanlage*

#### **Gegenstand der Beschwerde**

A besitzt ein Reiheneinfamilienhaus in der zürcherischen Gemeinde X. Die Briefkästen der Einfamilienhaussiedlung befinden sich gemäss PTT-Vorschriften in einer Sammelanlage an der Strasse. Am Schulsilvester 1991 zündeten Unbekannte im Briefkasten von A einen Sprengkörper. Dies beschädigte die Briefkästen so stark, dass die ganze Anlage ersetzt werden musste.

A meldete den Schaden, der zirka Fr. 6000.– betrug, der Gebäudeversicherung. Er erhielt telefonisch die Auskunft, die Gebäudeversicherung übernehme den Schaden nicht, da die Briefkästen nicht mit den Gebäuden verbunden seien. Das kann A nicht verstehen, da die Briefkästen nur deshalb an der Strasse aufgestellt sind, weil die PTT-Betriebe dies verlangen. Er wendet sich an den Ombudsmann.

#### **Abklärung**

Der Ombudsmann holt eine Stellungnahme der Gebäudeversicherung ein. Diese führt aus, Briefkästen, die im Innern des Hauses, an seiner Fassade oder unter

einem Gebäudevordach angebracht seien, seien Teil des Gebäudes und deshalb versichert. Freistehende Briefkästen, die nicht direkt mit dem Gebäude verbunden seien, würden als selbständige Gebäude im Sinne von § 8 in Verbindung mit § 15 der Gebäudeversicherungsverordnung behandelt, wenn sie einen Mindestwert von Fr. 3000.– hätten und überdacht seien. Alle anderen freistehenden Briefkästen seien als bauliche Anlagen ausserhalb des Gebäudes (wie zum Beispiel auch Stützmauern, Zugangstreppen, Leitungen) gemäss § 10 Abs. 2 lit. c der Verordnung nicht mit dem Gebäude versichert und könnten auch nicht als selbständige Gebäude versichert werden.

Bei der Überprüfung stellt der Ombudsmann fest, dass das Verwaltungsgericht im Gegensatz zur Stellungnahme der Gebäudeversicherung entschieden hat, der Gebäudeversicherungsschutz umfasse auch eine freistehende Briefkastenanlage (Rechenschaftsbericht 1984 Nr. 129). Unter Hinweis auf diesen Entscheid ersucht der Ombudsmann die Gebäudeversicherung, die Angelegenheit noch einmal zu prüfen.

Die Gebäudeversicherung lehnt indessen eine Übernahme des Schadens nach wie vor ab. Die Briefkastenanlage, die damals vom Verwaltungsgericht zu beurteilen gewesen sei, sei ein selbständiges Gebäude im obenerwähnten Sinne gewesen. Die Gebäudeversicherung habe deshalb den Entscheid des Verwaltungsgerichts akzeptiert, obwohl sie mit dessen rechtlichen Ausführungen nicht einverstanden gewesen sei. Im vorliegenden Fall sei aber die Briefkastenanlage kein selbständiges Gebäude im Sinne der Verordnung, da sie nicht überdacht sei, weshalb sie nicht als versichert betrachtet werden könne.

## **Erladigung**

Der Ombudsmann kann dies nicht akzeptieren. Im Entscheid des Verwaltungsgerichts steht nichts davon, dass eine freistehende Briefkastenanlage überdacht sein müsse, um versichert zu sein. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr generell ausgeführt, Briefkastenanlagen seien entsprechend den Vorschriften der PTT-Gesetzgebung aufzustellen. Wenn eine nach den Anordnungen der PTT-Betriebe oder mindestens im Interesse der rationellen Postzustellung ausserhalb eines Gebäudes aufgestellte Briefkastenanlage im Gegensatz zu anderen solchen Anlagen nicht versichert wäre, so würde damit die zweckmässige Verwirklichung von Bundesrecht vereitelt oder zumindest in Frage gestellt; auch wäre dies vom Standpunkt der Rechtsgleichheit aus fragwürdig. Dieser Meinung ist auch der Ombudsmann. Es wäre unbillig, wenn die gesetzlichen Vorschriften einerseits verlangen würden, dass die Briefkastenanlage an der Strasse aufzustellen sei und andererseits eine solche Anlage, obwohl sie unzweifelhaft zum Gebäude gehört, nicht mit diesem versichert werden könnte. Der Ombudsmann erlässt deshalb eine formelle schriftliche Empfehlung gemäss § 93 lit. c des Verwaltungs-

rechtspflegegesetzes, die Briefkastenanlage sei von der Gebäudeversicherung als versichert zu betrachten.

Die Direktion der Gebäudeversicherung kann sich zwar den rechtlichen Erwägungen nicht anschliessen. Angesichts der für die Gebäudeeigentümer unbefriedigenden Situation beschliesst sie jedoch, ihre Praxis zu ändern, und ab sofort versicherte Schadenereignisse an Briefkastenanlagen, unabhängig von deren Standort und Wert, gemäss § 10 Abs. 1 der Verordnung als gedeckt zu betrachten. Entsprechend seien bei den Schätzungen künftig sämtliche Briefkastenanlagen zu berücksichtigen. Damit werden auch die Schäden an den Briefkästen von A und seinen Nachbarn von der Versicherung übernommen.

## **Nr. 6** *Kantonsschule / Probleme mit einem Schulhausplatz*

### **Gegenstand der Beschwerde**

Frau D wohnt in der Stadt Zürich, unmittelbar neben einem Sportplatz, der zu einer Kantonsschule gehört. Schon früher gab es gelegentlich Probleme mit Lärmbelästigungen an Abenden und Sonntagen durch Benützer und Benützerinnen, die nicht zur Schule gehörten. In der letzten Zeit hat sich nun die Lage erheblich verschlimmert. Der Platz wird mehr und mehr zu einem Treffpunkt von allen möglichen unberechtigten Personen. Er ist verschmutzt mit Kot, Picknickresten, Drogenspritzen und anderem. In den Gärten der Nachbarn und an den parkierten Autos werden Schäden angerichtet. Als D einmal einen Jugendlichen, der auf dem Platz in voller Lautstärke Musikkassetten abspielte, aufforderte, das Gerät etwas leiser zu stellen, bedrohte dieser sie mit einem Messer.

D wandte sich verschiedentlich an die Polizei, die aber sagte, dass man da nicht viel machen könne. Sie gelangte auch an das städtische Schulamt, welches erklärte, dass unter anderem bauliche Massnahmen zur Abhilfe geprüft würden. Andererseits sagte das Schulamt aber, dass das Geschäft aufgrund der bestehenden Mietverträge zwischen Stadt und Kanton in die Zuständigkeit der Kantonsschule falle. D hat den Eindruck, dass das Problem zwischen den verschiedenen Ämtern hin- und hergeschoben werde. Sie kommt zum Ombudsmann, um einmal abklären zu lassen, wer für Massnahmen auf diesem Platz zuständig sei.

### **Abklärung**

Der Ombudsmann schildert der Erziehungsdirektorin die von D geltend gemachten Vorfälle und fragt an, ob die Erziehungsdirektion Möglichkeiten sehe, diese Mißstände bzw. die Zweckentfremdung des zur Kantonsschule gehörenden Sportplatzes zu verhindern.

Die Erziehungsdirektion antwortet, die Probleme seien seit Jahren bekannt und würden neben den Privaten die Benützer und Benützerinnen der Schule am meisten betreffen. Sie zählt verschiedene Massnahmen auf, die getroffen worden seien, um Ruhe und Ordnung im Bereich der Sportanlagen aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Sie erklärt, wenn es nicht aufgrund der Bemühungen der kantonalen Instanzen bereits schon zu einer hohen Umzäunung der Anlage gekommen wäre, wären die Zustände schon lange nicht mehr tragbar. Eine gänzliche Schliessung des Platzes, die in Anbetracht aller Umstände das Vernünftigste wäre und sowohl von der Schulleitung als auch von D gewünscht werde, werde allerdings von der Stadt als nicht diskutabel betrachtet. Ausserdem sei der Kanton nur Mieter der Anlage und müsse bei allen rechtlichen und baulichen Vorkehren die verschiedensten städtischen Instanzen um Bewilligung ersuchen. Der Kanton werde sich jedoch weiterhin um eine Verbesserung der Verhältnisse bemühen. Ein Rest der Probleme werde allerdings wohl immer bleiben und das direkte Gespräch zwischen Schule und Nachbarn erfordern.

### **Erledigung**

Der Ombudsmann gewinnt aufgrund dieser Stellungnahme den Eindruck, dass der Kanton als Mieter der Anlage das ihm Mögliche zur Verbesserung der Verhältnisse tut. Er orientiert D entsprechend und rät ihr, bezüglich der Probleme, die in die städtische Zuständigkeit fallen, an den Gesamtstadtrat zu schreiben, da offenbar verschiedene städtische Ämter involviert sind. In diesen Fällen könnte sie sich auch an den städtischen Ombudsmann wenden. Falls D zu einem späteren Zeitpunkt der Meinung ist, dass doch der Kanton bestimmte weitere Vorkehren treffen sollte, kann sie auch wieder an den kantonalen Ombudsmann gelangen.

## **Nr. 7** *Justizdirektion / Wiederaufnahme eines Begnadigungsverfahrens*

### **Gegenstand der Beschwerde**

J Jahrgang 1961, war drogenabhängig und wurde straffällig. Die Bezirksanwaltschaft Zürich bestrafte ihn 1985 wegen versuchten Diebstahls sowie wiederholter Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes mit zehn Tagen Gefängnis. 1987 trat J indessen freiwillig in eine therapeutische Wohngemeinschaft ein, weshalb der Vollzug der Strafe aufgeschoben wurde. J blieb in der Folge zwei Jahre in der Gemeinschaft und konnte sich von seiner Drogenabhängigkeit befreien.

1988 reichte er beim Regierungsrat Zürich ein Begnadigungsgesuch betreffend den Vollzug der zehntägigen Gefängnisstrafe ein. Die Justizdirektion forderte ihn auf, ihr nach Austritt aus der therapeutischen Gemeinschaft einen Bericht über den Therapieverlauf und deren Erfolg zuzustellen. Diese Aufforderung ging in Ko-

pie auch an die therapeutische Gemeinschaft. In der Folge ging der Bericht nicht ein, und die Justizdirektion konnte auch den Aufenthalt von J, der inzwischen seinen Wohnsitz gewechselt hatte, nicht auffindig machen. Somit wies der Regierungsrat das Begnadigungsgesuch am 12. Dezember 1990 ab. J erhielt davon Kenntnis, als er von der Polizei seines jetzigen Wohnsitzes Basel die Vorladung in den Strafverhaft erhielt. Vertreten durch den Sozialdienst des Justizdepartementes Basel-Stadt, der die Schutzaufsicht über ihn übernommen hatte, stellte er ein Wiedererwägungsgesuch. Er wurde zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 500.– aufgefordert, den er auch beibrachte. Der Regierungsrat trat aber auf das Wiedererwägungsgesuch nicht ein; dieser Beschluss kostete J Fr. 325.–. J wandte sich nun an den Beratungsdienst des Schweizerischen Beobachters, welcher den Fall dem Ombudsmann unterbreitet.

### **Abklärung**

Obwohl die Begnadigung bereits vom Regierungsrat abgelehnt und auch eine Wiedererwägung dieses Entscheides verweigert worden ist, ersucht der Ombudsmann die Justizdirektion, die Frage der Begnadigung noch einmal zu prüfen. Aus den Unterlagen ergibt sich nämlich, dass die Begnadigung ursprünglich offenbar vor allem an einem Missverständnis scheiterte: J ging – nach Meinung des Ombudsmanns verständlicherweise – davon aus, dass die therapeutische Wohngemeinschaft den verlangten Bericht direkt der Justizdirektion schicke, was aber nicht der Fall war. Auch im Wiedererwägungsverfahren wurde der erwähnte Bericht nicht eingereicht, sondern lediglich erklärt, J lebe seither drogenfrei. Der Ombudsmann stellt die Frage, ob der Therapiebericht nicht nachgebracht werden könne oder ob ein Bericht der Schutzaufsichtsstelle eingeholt werden könnte, der über die derzeitige Situation von J detailliert Auskunft geben würde.

### **Erledigung**

Nach einer Besprechung des Ombudsmanns mit dem Justizdirektor erklärt sich dieser bereit, das neue Begnadigungsgesuch materiell zu behandeln. Nach eingehenden Abklärungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat im September 1992 die Begnadigung. Der Kantonsrat beschliesst Gutheissung des Gesuchs.



## **Nr. 8** *Fremdenpolizei / Aufenthaltsbewilligung in einem Härtefall*

### **Gegenstand der Beschwerde**

L, Italiener, kam 1987 in die Schweiz und heiratete eine Schweizerin, die er schon seit vielen Jahren gekannt hatte. 1988 kamen Zwillinge zur Welt. Verschiedene unerklärliche Erkrankungen der Mutter und der Kinder führten dazu, dass der Arzt schliesslich einen Aids-Test vorschlug. Es ergab sich, dass sowohl das Ehepaar L als auch die Kinder HIV-positiv waren. Bei der Mutter und den Kindern war die Krankheit, wie nun klar wurde, bereits ausgebrochen, während L bis heute keine Krankheitssymptome zeigt. 1991 verstarben kurz nacheinander der eine Sohn und Frau L. L musste nun neben seiner Berufstätigkeit allein für den immer wieder kranken Sohn sorgen. Trotz Hilfe von verschiedenen Bekannten wurde die Situation für ihn immer untragbarer; auch die Angst vor der eigenen Erkrankung belastet ihn natürlich sehr.

In dieser Situation fand L Unterstützung bei seinem Bruder. Der Bruder, der ausgebildeter Primarlehrer ist, in Italien aber keine Stelle findet, kam in die Schweiz und stand L und dem Kind zur Seite. Da er auch bereit wäre, dies für längere Zeit zu tun, wendet sich L an den Ombudsmann mit der Bitte, für seinen Bruder eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zu erreichen.

### **Abklärung**

Angesichts des tragischen Falles ersucht der Ombudsmann die Fremdenpolizei, dem Bruder von L nach Möglichkeit eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Der Bruder ist für L, der sonst keine Familienangehörigen in der Schweiz hat, sowohl bei der Betreuung und Pflege des dreijährigen Kindes wie auch zur psychischen Unterstützung eine grosse Hilfe. Falls L selbst erkranken sollte, würde der Bruder auch ihn pflegen. Finanziell ist der Aufenthalt des Bruders von L gesichert, auch ohne dass er einer Erwerbstätigkeit nachgehen müsste: L ist bei der Pensionskasse der Gemeinde X versichert, dasselbe galt für seine Frau. Neben seinem Lohn erhält L von der Pensionskasse eine Witwer- und eine Waisenrente.

### **Erledigung**

Im Einverständnis mit dem Bundesamt für Ausländerfragen erteilt die kantonale Fremdenpolizei dem Bruder von L eine vorläufig für 6 Monate geltende Aufenthaltsbewilligung mit Verlängerungsmöglichkeit. L bedankt sich herzlich für die Hilfe des Ombudsmanns, die ihm in seiner schwierigen Lebenssituation etwas Erleichterung verschafft hat.

## **Nr. 9** *Bezirksjugendsekretariat / Alimenteninkasso*

### **Gegenstand der Beschwerde**

Seit Jahren zahlt R dem Jugendsekretariat (JS) monatlich Fr. 410.– an Alimente. R hatte seinen Sohn Andreas 1977 mit Standesfolge anerkannt und sich zu indexierten Unterhaltsleistungen verpflichtet. Auf Wunsch der Mutter passte die Inkassostelle 1986 die Alimente rückwirkend dem gestiegenen Index an und stellte R auch die Differenz der inzwischen erhöhten Kinderzulage in Rechnung. R liess das JS wissen, er könne unmöglich Fr. 10 500.– nachzahlen. Er habe Lohnpfändungen von über Fr. 10 000.– am Hals; ausserdem müsse er eine vierköpfige Familie ernähren und noch einen Sohn aus erster Ehe unterstützen. In drei Jahren könne das JS mit ihm über die ratenweise Rückzahlung von Fr. 2000.– reden. Der Rest sei seiner Ansicht nach verjährt.

1991 – also fünf Jahre später – bestätigte das JS R den Eingang seines Schreibens. Zudem teilte es R mit, dass infolge eines Versehens die Alimente in den letzten Jahren leider erneut nicht indexiert worden seien. R solle sich überlegen, wie er den Rückstand von inzwischen Fr. 13 000.– bezahlen wolle. R war entsetzt. Sein Anwalt schrieb dem Ombudsmann: Das überlange Schweigen und die vorbehaltlose Entgegennahme der Alimentenzahlungen hätten seinen Mandaten im Glauben bestärkt, das JS habe den seinerzeitigen Rückzahlungsvorschlag akzeptiert.

Kurz darauf wird auch die Mutter von Andreas beim Ombudsmann vorstellig. Ihren Berechnungen zufolge habe das JS von R mehr Alimentenleistungen kassiert, als es an sie weitergeleitet habe. Die Sozialarbeiterin habe sie jeweils vertröstet, sie solle doch zufrieden sein, dass überhaupt etwas eingehe. Würde das JS die Alimente der Teuerung anpassen, so müsse man R betreiben, was nur Probleme schaffe. Bei ihr sei deshalb der Eindruck entstanden, die Sozialarbeiterin sei dem Charme von R nicht gewachsen und fasse ihn mit Samthandschuhen an. R verdiene immerhin Fr. 7000.– im Monat; sie habe hingegen allein und unter schwierigsten finanziellen Verhältnissen vier Kinder durchbringen müssen. Zurzeit sei sie arbeitslos und infolge eines Nervenzusammenbruches krank geschrieben. Ihr Sohn stecke ebenfalls in Schwierigkeiten. Die Jugendanwaltschaft habe ihn in eine Beobachtungsstation eingewiesen. Das JS zahle deshalb die Alimente von inzwischen monatlich Fr. 698.– der Jugendanwaltschaft.

### **Abklärung und Erledigung**

Der Ombudsmann fordert das JS auf, zu den verschiedenen Beschwerdepunkten der beiden Parteien Stellung zu nehmen. Der Jugendsekretär weist in seinem ausführlichen Bericht unter anderem darauf hin, dass es im Einzelfall oft schwie-

rig sei abzuschätzen, ob der Alimentenschuldner zahlungsunwillig oder zahlungsunfähig sei. «Neue Armut» sei heute längst kein Schlagwort mehr, sondern oft traurige Wirklichkeit. Konsequente Zahlungsvollstreckungen mit Pfändungen, die nur zu Verlustschein führen, seien oft auch schlechte Lösungen. R sei offenkundig als Versorger einer vierköpfigen Familie und zweier nicht ehelicher Kinder trotz seines guten Verdienstes zeitweise einfach überfordert. Das «schonungsvolle Stillschweigen» sei jedoch nicht als Verzicht auf die Rückstände von Fr. 13 000.– zu verstehen. Verzichten könne ohnehin nur die Mutter von Andreas; diese denke jedoch nicht daran. Auch seien die Rückstände nicht verjährt. Die eintreffenden Zahlungen würden jeweils rückwirkend aufgerechnet, was die Verjährung im Sinne von OR 135 laufend unterbreche. Im übrigen habe die Überprüfung der Kontenauszüge ergeben, dass die Zahlungen an die Mutter von Andreas korrekt erfolgt seien.

Das JS werde angesichts der besonderen Umstände des vorliegenden Falles von einer gemeinnützigen Institution ein zinsloses Darlehen aufnehmen und der Mutter von Andreas den offenen Rückstand von Fr. 13 000.– bezahlen. R bleibe jedoch verpflichtet, diesen Betrag ratenweise abzuführen, sobald seine monatlichen Unterhaltsleistungen für seinen bald volljährigen Sohn aufhörten.

Der Ombudsmann begrüsst diese Lösung und versucht sie beiden Parteien näherzubringen. Nach einigem Hin und Her sind diese schliesslich einverstanden.

## **Nr. 10** *Amt für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr (AMA) / Verschiebung eines Führerausweisentzuges*

### **Gegenstand der Beschwerde**

M verursachte im April 1992 einen Auffahrunfall mit Sachschaden. Am 14. Mai 1992 entzog ihm das AMA den Führerausweis für einen Monat. M ersuchte das AMA am 3. Juni 1992 schriftlich, von einem Führerausweisentzug abzusehen. Er führte zu Begründung aus, er habe erst vor kurzem eine Lehrstelle als Motorradmechaniker gefunden und sei noch in der Probezeit. Er werde diese Stelle verlieren, wenn er keine Probefahrten mit den Motorrädern mehr durchführen könne. Sein Arbeitgeber bestätigte, das er M kündigen müsse, wenn der Führerausweisentzug nicht in die Zeit zwischen anfangs November und Ende Januar, also in die Zwischensaison, gelegt werden könne.

Auf dieses Schreiben erhielt M keine Antwort. Im August 1992 wurde er indessen von der Polizei aufgefordert, den Führerausweis abzugeben. Er ersucht den Ombudsmann, sich für eine Verschiebung des Führerausweisentzuges auf November einzusetzen.

## **Abklärung und Erledigung**

Der Ombudsmann fragt das AMA an, weshalb der Brief vom 3. Juni 1992 nicht beantwortet worden sei. Das AMA erklärt, wenn ein solches Schreiben innert der Rekursfrist eingehe, so frage man den Betroffenen üblicherweise an, ob dieses Schreiben als Rekurs – der den Vollzug des Führerausweisentzuges hemmt – verstanden werden solle. Aus nicht mehr abklärbaren Gründen sei dies vorliegend nicht geschehen.

In Anbetracht dieses Umstandes und vor allem mit Rücksicht darauf, dass M seine in der Zwischenzeit angetretene Stelle zu verlieren riskiert, ersucht der Ombudsmann das AMA, das Gesuch von M um Verschiebung des Führerausweisentzuges auf November nun entgegenzunehmen und wohlwollend zu prüfen. Das AMA erklärt sich bereit, dem Gesuch zu entsprechen.

## **Nr. 11 Tiefbauamt / Ausnahmegewilligung**

### **Gegenstand des Anliegens**

Eine Baugenossenschaft plante den Bau von zwei Mehrfamilienhäusern in der Gemeinde X. Laut Baugesuch ragte die Ecke des einen Hauses um 0,5 m<sup>2</sup> über die Baulinie hinaus. Architekt B beantragte beim kantonalen Tiefbauamt, das für die strassenpolizeiliche Bewilligung zuständig ist, eine Ausnahmegewilligung. Das Tiefbauamt lehnte dies ab. B ersuchte zweimal um eine Wiedererwägung dieses Entscheides, aber ohne Erfolg. Er bittet den Ombudsmann um Vermittlung.

### **Abklärung**

Nach Studium der eingereichten Unterlagen ersucht der Ombudsmann das Tiefbauamt, noch einmal zu prüfen, ob diese geringfügige Ausnahmegewilligung aufgrund der Vorbringen von Architekt B nicht doch erteilt werden kann. Falls das Tiefbauamt dies jedoch weiterhin ablehnt, will er die Angelegenheit an einem Augenschein mit den Parteien besprechen.

Der zuständige Kreisingenieur erklärt dem Ombudsmann telefonisch, man habe die Angelegenheit im Tiefbauamt ausführlich diskutiert. Einerseits treffe es zu, dass es sich um einen Bagatellfall handle. Andererseits wäre es ohne weiteres möglich gewesen, den Bau so zu planen, dass die Baulinie nicht verletzt worden wäre. Es habe denn auch einmal ein solches Projekt bestanden, dieses sei aber nachträglich abgeändert worden. Unter diesen Umständen habe das Tiefbauamt keinen Grund gesehen, die Ausnahmegewilligung zu erteilen. Bei den zwischenzeitlich wieder geänderten Plänen hatte indessen ein früherer Projektverfasser die ins Bauliniengebiet ragende Hausecke einfach abgeschnitten.

Der Ombudsmann weist seinerseits darauf hin, dass die Argumente der Betroffenen, wonach mit der geringfügigen Überstellung der Baulinie eine erhebliche Verbesserung der Wohnqualität ermöglicht werde und eine bessere ästhetische Wirkung erzielt werden könne, stärker ins Gewicht fallen. Der Kreisingenieur erklärt sich bereit, den Fall intern noch einmal zu diskutieren.

## **Erledigung**

Das Tiefbauamt teilt mit, dass es sich nun mit der geringfügigen Baulinienüberstellung einverstanden erklären kann.

## **Nr. 12** *Militärdirektion / Aufhebung einer Revisionsverfügung*

### **Gegenstand der Beschwerde**

Z wird auf den Polizeiposten zitiert; dort soll er eine Verfügung des Kreiskommandos abholen. Verärgert schreibt er diesem, er könne dessen Handlungsweise immer weniger verstehen. Seinen Militärflichtersatz 1989 und 1990 habe er fristgerecht bezahlt. Dennoch habe er am 12. August 1992 zwei Mahnungen für jeweils Fr. 95.55 erhalten. Dazu die automatisch aufgedruckte Begründung: «Es ist Ihnen vermutlich entgangen, dass Sie Ihren Militärflichtersatz noch nicht bezahlt haben», was keineswegs zutreffe. Er habe vermutet, dass es sich um Nachforderungen handle, die mit seiner neuen Steuererklärung zusammenhingen. Da er damals längere Zeit nicht zu Hause gewesen sei, seien sowohl diese Rechnungen als auch die nachfolgenden zwei Verwarnungen, für welche ihm Gebühren von je Fr. 8.– auferlegt wurden, eine Weile liegen geblieben. Die Nachforderungen habe er allerdings zusammen mit der ersten Mahngebühr von jeweils Fr. 4.– bezahlt. Trotzdem habe er nun sogar eine polizeiliche Vorladung erhalten. Gegenüber dem Kreiskommando rügt Z ausserdem, dass er auch die Begleichung der Nachforderungen im Dienstbüchlein abstempeln lassen müsse. Vorsorglich schickt Z eine Kopie dieses Schreibens an den Ombudsmann.

Aus der Antwort des Kreiskommandos erfährt Z erstmals den wahren Grund der beiden Nachrechnungen; da er inzwischen nicht mehr Angehöriger des Hilfsdienstes, sondern dienstuntauglich sei, komme ein höherer Ansatz zur Anwendung. Der Statuswechsel sei anfangs EDV-mässig nicht erfasst worden, weshalb die definitiven Veranlagungsverfügungen nachträglich hätten berichtigt werden müssen. Zudem seien die beiden eingeschriebenen Verwarnungen von der Post als «nicht abgeholt» retourniert und vom Kreiskommando daraufhin der Kantonspolizei zur direkten Aushändigung an den Pflichtigen übergeben worden.

Z gibt sich mit dieser Antwort nicht zufrieden. In seiner Rückantwort korrigiert er zunächst verschiedene inhaltliche Fehler und gibt dann dem Kreiskommando zu bedenken, dass er nicht «inzwischen», sondern bereits am 22. November 1988 dienstuntauglich erklärt worden sei; dies sei offenbar nicht nur der EDV, sondern auch dem Kreiskommando verborgen geblieben. Er weigere sich, nach all dem Aufwand auch noch die zweite Mahngebühr von insgesamt Fr. 16.– zu bezahlen; das Kreiskommando habe wegen eines eigenen Fehlers Nachrechnungen stellen müssen und diese überdies falsch beziehungsweise missverständlich begründet.

Verunsichert ersucht nun auch das Kreiskommando auf Empfehlung seiner vorgesetzten Behörde den Ombudsmann telefonisch um Rat. Einerseits wolle man ja bürgernah arbeiten und auf eine Verfügung und Betreuung der ausstehenden Mahngebühren verzichten. Andererseits könne man diese aber nicht einfach abschreiben, ohne den Pflichtigen damit nachträglich Recht zu geben. Der Ombudsmann ist der Ansicht, auch die Verwaltung müsse offen zu ihren Fehlern stehen und diese korrigieren und dürfe nicht versuchen, diese aus Angst vor einem vermeintlichen Gesichtsverlust zu vertuschen oder ihre Verantwortung auf ein technisches System wie die EDV abzuschieben. Dies untergrabe die Vertrauenswürdigkeit. Deshalb dürfte sich hier eher ein Verzicht als eine Betreuung der anstehenden Mahngebühren aufdrängen.

### **Abklärung**

Bei der genaueren rechtlichen Überprüfung stösst der Ombudsmann auf eine weitere Frage: Durfte überhaupt das Kreiskommando im vorliegenden Fall die längst rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen zu Ungunsten des Ersatzpflichtigen revidieren? Die kantonale Militärdirektion beantwortete diese Frage – nach Rücksprache in Bern – wie folgt: «Die Vorschriften (Verordnung über den Militärpflichtersatz, Art. 43) lassen unter bestimmten Voraussetzungen zu, dass rechtskräftige Verfügungen in Revision gezogen werden können. Zu Ungunsten des Ersatzpflichtigen kann dies aber nur dann geschehen, wenn neue Tatsachen eintreten, die anlässlich der Veranlagung den Behörden noch nicht bekannt waren. Im vorliegenden Fall darf es nach unserem Dafürhalten nicht dem Pflichtigen angelastet werden, dass das Kreiskommando von der Dienstuntauglichkeit erst zwei Jahre später Kenntnis erhielt. Die Revision der Veranlagung 1989 und 1990 zu Ungunsten des Betroffenen würde deshalb vor den Rechtsmittelinstanzen wohl nicht bestehen.»

### **Erledigung**

Die kantonale Militärdirektion zieht den Fall an sich und teilt dem Pflichtigen mit, dass in Absprache mit dem Ombudsmann des Kantons Zürich die anstehenden Mahngebühren von Fr. 16.– aufgehoben und ihm die nachträglich erhobenen Be-

träge von je Fr. 95.55 zurückerstattet werden. Auf der üblichen Quittierung bezahlter Ersatzabgaben im Dienstbüchlein müsse die Militärdirektion dagegen auch weiterhin bestehen, da Art. 51 Abs. 1 der Verordnung über den Militärpflichtersatz dies – sehr zum Leidwesen der Militärpflichtersatzbehörden – vorschreibe.

Der Ombudsmann dankt der Militärdirektion für ihr Eingreifen und die rasche Korrektur. Dass dem Kreiskommando dieser Fehler überhaupt unterlaufen konnte, kritisiert der Ombudsmann nicht. Derartige Fälle sind zum Glück eher selten; auch setzt ihre Lösung spezifische Kenntnisse voraus, über welche nicht unbedingt jeder Beamte verfügt. Andererseits bedarf es leider häufig eines Anstosses von aussen, um die Verwaltung zur Einsicht und Korrektur eines Fehlers zu bewegen.

### **Nr. 13** *Fürsorgedirektion / Rückforderung von Zusatzleistungen zur AHV*

#### **Gegenstand der Beschwerde**

E wurde früh Witwe und musste ihre sechs Kinder allein grossziehen. Es war zwar ein kleines Haus vorhanden, aber die Familie verfügte nicht über genügend Geld, so dass E ab 1959 von der Gemeinde X Zusatzleistungen zur Witwenrente der AHV bezog. Im September 1984 wurde das Haus verkauft, und E erhielt aus diesem Verkauf Fr. 100 000.–. Die Gemeinde X stellte deshalb die Zusatzleistungen ein und forderte die ausbezahlten Beihilfen der Jahre 1966 bis 1984 im Gesamtbetrag von Fr. 24 052.– zurück. Da indessen abzusehen war, dass E, die nun von ihrem Vermögen leben musste, nach einigen Jahren wieder Anspruch auf Beihilfen haben würde, stundete die Gemeinde die Rückforderung bis auf weiteres.

1990 schrieb die Gemeinde X E jedoch, gemäss den neuesten Vorschriften könne die Rückzahlung nicht mehr bis auf weiteres gestundet werden. Der Betrag von Fr. 24 052.– müsse somit bis spätestens 30. September 1990 zurückbezahlt werden. Gleichzeitig verfügte die Gemeinde, dass auch die in den Jahren 1959 bis 1965 ausbezahlten Zusatzleistungen von total Fr. 13 349.– zurückbezahlt werden müssten. Die letztere Forderung wurde bis zum 31. Dezember 1993 gestundet.

E, mittlerweile 80jährig, versäumte es, diese Verfügungen anzufechten. Nach einiger Zeit fragte sie ihren Sohn um Rat. Dieser stellte ein Erlassgesuch, da das Vermögen mittlerweile nur noch Fr. 47 000.– betrug. E hatte das restliche Vermögen in den vergangenen Jahren für ihren Unterhalt verwendet und hatte gemäss Entscheid der Gemeinde vom 7. Mai 1990 bereits wieder Anspruch auf Zusatzleistungen. Die Gemeinde lehnte das Erlassgesuch ab. Herr E verlangte nun einen beschwerdefähigen Entscheid. Diesen verweigerte die Gemeinde ebenfalls, da die Rückforderungsverfügungen rechtskräftig seien. Herr E ersucht den Ombudsmann um Hilfe.

## **Abklärung**

Der Ombudsmann gelangt an die Fürsorgedirektion, die sich bereits in einem früheren Stadium mit der Angelegenheit befasst hat. Er führt folgendes aus: Voraussetzung für die Rückerstattung von Beihilfen ist nach § 19 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur AHV/IV, dass eine Bezügerin in günstige Verhältnisse gekommen ist. Da E seit 1990 wieder Anspruch auf Zusatzleistungen hat, kann von günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen offensichtlich nicht die Rede sein. Jedenfalls steht sie heute finanziell schlechter da als 1985, als die Gemeinde die erste Rückzahlungsverfügung über Fr. 24 052.– erlassen, den Betrag aber unter Berücksichtigung des Umstandes, dass E aller Wahrscheinlichkeit nach in Zukunft wieder zum Bezug von Beihilfen berechtigt sein werde, gestundet hatte. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Gemeinde nun, da dieser Fall eingetreten ist, die Rückforderung durchsetzen will. Zumindest besteht Anspruch auf Erlass einer neuen beschwerdefähigen Verfügung, da sich die Verhältnisse seit der ersten Verfügung wesentlich geändert haben.

Dasselbe gilt für die zweite Rückzahlungsverfügung über die Jahre 1959 bis 1965. Ob diese Verfügung zulässig war, erscheint als zweifelhaft. Als das Haus 1984 verkauft wurde und E vorübergehend über mehr finanzielle Mittel verfügte, musste es der Gemeinde X bewusst sein, dass E nicht erst ab 1966, sondern schon ab 1959 Beihilfen bezogen hatte. Wenn sie also damals auf die Rückzahlung der Beihilfen für die Jahre 1959 bis 1965 verzichtete, kann die Gemeinde nicht fünf Jahre später, nachdem sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wieder verschlechtert haben, auf den damaligen Entscheid zurückkommen und auch noch für die weiter zurückliegenden Jahre die Rückzahlung der Beihilfen verlangen. Leider hat E diese Verfügung nicht angefochten. Da aber die Verhältnisse sich seit dem zweiten Rückforderungsentscheid noch einmal verschlechtert haben – E ist seit Oktober 1990 im Altersheim, was die Kosten und damit den Anspruch auf Zusatzleistungen massiv erhöht hat – besteht auch in diesem Falle zumindest Anspruch auf einen neuen beschwerdefähigen Entscheid.

Der Ombudsmann ersucht deshalb die Fürsorgedirektion, die Gemeinde X zu veranlassen, wenn möglich auf die beiden Rückforderungen zu verzichten, jedenfalls aber neue beschwerdefähige Verfügungen über die beiden Rückzahlungsperioden zu erlassen.

## **Erlедigung**

Die Fürsorgedirektion orientiert die Gemeinde X über die rechtliche Stellungnahme des Ombudsmanns. Sie erklärt, diese habe sie davon überzeugt, dass die beiden Rückforderungen derzeit nicht verantwortet werden könnten. Angesichts der komplexen Sach- und Rechtslage schlägt sie der Gemeinde X vor, die Rückforderung bis zum Zeitpunkt des Ablebens von E zu stunden und dann erneut zu



prüfen, ob der Nachlass – wenn ein solcher noch vorhanden sein sollte – eine Rückerstattung zulasse. Mit dieser Lösung sind auch die Betroffenen einverstanden und bedanken sich für den positiven Entscheid.

## **Nr. 14** *Kantonspolizei / Überprüfung eines Asylbewerbers*

### **Gegenstand der Beschwerde**

Q ist Afrikaner und seit ein paar Tagen mit einer Schweizerin verheiratet. Er hat das Asylantenheim im Kanton Bern verlassen und ist unterwegs zu seiner Frau nach Luzern. Q hat den Zug über Zürich genommen, da er noch seinen Schwager im Kreis 5 besuchen will. Zu Fuss und mit seinen Habseligkeiten unter dem Arm geht Q vom Hauptbahnhof Richtung Platzspitz. Zwei Kantonspolizisten schöpfen Verdacht. Nach einer Weile halten sie Q an und unterziehen ihn einer Personenkontrolle.

Q sagt ihnen, er wolle jemand im Kreis 5 besuchen. Die Ordnungshüter durchsuchen Q und sein Gepäck, können aber nichts Verdächtiges finden. Auch stellen sie fest, dass Q polizeilich nicht ausgeschrieben ist. Trotzdem muss Q mit auf den Polizeiposten; der Verdacht gegen ihn hat neue Nahrung erhalten: Beim Öffnen seines Portemonnaies und Hervorholen seines Asylantenausweises ist den Polizisten das viele Geld aufgefallen. Q gibt an, es handle sich um seinen Verdienst als Mechaniker. Erneute Leibbesichtigung und telefonische Abklärungen auf dem Polizeiposten. Die beiden Polizisten finden heraus, dass Q sich noch nicht offiziell an seinem bisherigen Wohnort abgemeldet hat, der Fürsorgebehörde Unterstützungsgelder schuldet und vermutlich zu seiner Frau unterwegs ist. Kurz entschlossen nehmen sie Q die Fr. 1000.– gegen Empfangsbestätigung ab, lösen ihm ein Billett und setzen ihn in den nächsten Zug nach Bern, da sie annehmen, seine Frau wohne dort. Überrumpelt und verängstigt lässt Q alles mit sich geschehen. In Aarau steigt er jedoch aus dem Zug und ruft seinen Schwager an. Dieser fordert ihn auf, nach Zürich zurückzukehren. Beide versuchen den Vorfall im direkten Gespräch aufzuklären, treffen die beiden Polizisten jedoch nicht mehr auf dem Posten an. In einem gemeinsamen Schreiben bitten sie den Ombudsmann, der Sache nachzugehen.

### **Abklärung**

Der Ombudsmann schreibt dem Polizeikommandanten. Der Chef der Kriminal-Aussenabteilung meldet sich daraufhin zu einer Unterredung an. Ihm ist klar, dass die beiden Polizisten nicht berechtigt waren, Q das Geld abzunehmen und es der Fürsorgebehörde zur Begleichung der Ausstände zu überweisen. Q habe den Polizisten aber nicht gesagt, dass er seinen Schwager besuchen und dann zu seiner

Frau nach Luzern fahren wolle. Auch habe er sich seiner ungerechtfertigten Wegweisung aus dem Kanton Zürich mit keinem Wort widersetzt, sonst hätten die beiden Polizisten ihn sicher laufen lassen.

Der Ombudsmann ist sich bewusst, dass angesichts der heutigen Drogenszene häufigere Personenkontrollen und Leibesvisitationen nötig sind, um der Drogenhändler habhaft zu werden. Auch kann er verstehen, dass die beiden Polizisten aufgrund des äusseren Scheins anfänglich einen Verdacht gegen Q schöpften. Unverständlich ist dem Ombudsmann dagegen, weshalb sie sich nicht genauer erkundigten, wen er besuchen wolle und wo seine Frau wohne. Die Polizei darf bei ihrer Wahrheitssuche nicht einseitig nur jene Umstände näher untersuchen, welche ihren Anfangsverdacht bestätigen und all jene Momente ausser acht lassen und nicht weiterverfolgen, die den Betroffenen entlasten könnten. Die Unterordnung der Staatsmacht unter das Recht verlangt ausserdem, dass die Polizei die Würde des einzelnen sowie die Gesetz- und Verhältnismässigkeit in jedem Fall strikte beachtet. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass man es diesbezüglich gegenüber Ausländern weniger genau nehme.

### **Erledigung**

Der Polizeikommandant schreibt Q einen Brief, indem er den Sachverhalt aus der Sicht der Polizei darstellt und sich für das Fehlverhalten der beiden Polizisten entschuldigt. Es sei zweifellos falsch gewesen, Q die Fr. 1000.– abzunehmen und diese der Gemeinde zur Begleichung finanzieller Ausstände zu überweisen; dies um so mehr, als sich der ursprüngliche Verdacht, der zur Personenkontrolle geführt hatte, im nachhinein als unzutreffend herausgestellt hat. Die beiden Beamten seien wegen ihres diesbezüglichen Verhaltens zurechtgewiesen worden. Der Ombudsmann ist mit dieser Antwort zufrieden.

## **Nr. 15** *Kantonale Arbeitslosenkasse / Bevorschussung von Arbeitslosengeld*

### **Gegenstand der Beschwerde**

Herr O kommt am 11. Februar 1992 zum Ombudsmann und beschwert sich über die kantonale Arbeitslosenkasse. Er sei nun seit dem 1. Dezember 1991 arbeitslos, habe regelmässig gestempelt, aber immer noch kein Geld gesehen. Hingegen stünden ihm Zahlungsaufforderungen von allen Seiten ins Haus. Auf dem Arbeitsamt habe es zunächst geheissen, sein Fall werde beschleunigt behandelt. Da er im Juli 1991 bereits einen Monat im Kanton Aargau gestempelt habe, seien die erforderlichen Abklärungen bereits gemacht worden. Das Arbeitsamt habe

die Akten von dort angefordert und sie der kantonalen Arbeitslosenkasse nach Winterthur weitergeleitet. Von dort seien sie aber mit dem Vermerk zurückgekommen, O müsse ein neues Formular ausfüllen. Dies habe er am 7. Januar 1992 auch getan. Als er sich einige Zeit später nach dem Stand der Dinge erkundigte, habe es geheissen, wenn er wieder anrufe, gehe es nur länger. O fühlte sich «entrechtet» und grundlos «Repressalien» ausgesetzt.

Der Ombudsmann sagt O, die Fürsorgebehörde könne ihm das Arbeitslosengeld bevorschussen. Davon will O jedoch nichts wissen. Er sei kein Sozialfall. Ausserdem beabsichtige er demnächst zu heiraten, und zwar nicht als Fürsorgeempfänger.

### **Abklärung und Erledigung**

Der Ombudsmann telefoniert mit der kantonalen Arbeitslosenkasse in Winterthur. Dort erfährt er, dass der Fall noch hängig sei, weil man die Frage des Selbstverschuldens beim Verlust der letzten Arbeitsstelle überprüfen müsse. Allein in der ersten Woche Februar seien 500 neue Fälle eingegangen, welche bearbeitet werden müssen. Die Arbeitslosenkasse ist jedoch bereit, O in den nächsten drei Tagen einen Vorschuss von Fr. 2500.– zu schicken.

O bedankt sich beim Ombudsmann für dessen Bemühungen. Allein wäre er wohl kaum so rasch zum Ziel gelangt.

## **Nr. 16** *Steueramt / Keine Computerausdrucke anstelle von Steuererklärungsformularen*

### **Gegenstand der Beschwerde**

H besitzt ein Computerprogramm zur Erstellung der Steuererklärung. Der Computerausdruck ist in Text und Gliederung dem offiziellen Steuererklärungsformular des Kantons Zürich angepasst. Das kantonale Steueramt weigerte sich jedoch, den von H eingereichten Ausdruck zu akzeptieren, und teilte H mit, dass er die Angaben in das offizielle Formular übertragen müsse. H versucht vergeblich, das Steueramt zu veranlassen, seine Meinung zu ändern. Er ersucht den Ombudsmann zu intervenieren, damit Computerausdrucke, die materiell die notwendigen Angaben enthalten, aber nicht auf dem offiziellen Formular ausgeführt sind, von den Steuerbehörden akzeptiert werden. Seiner Meinung nach ist dies nur eine Frage des guten Willens. Er glaubt auch, gehört zu haben, dass bei Treuhandbüros solche Computerausdrucke entgegengenommen würden.

## **Ablklärung und Erledigung**

Nach Einholung einer Stellungnahme des Steueramtes und Überprüfung der Angelegenheit teilt der Ombudsmann H mit, dass das Beharren auf dem amtlichen Formular rechtlich abgedeckt ist. In § 84 Abs. 1 des Steuergesetzes heisst es, dass die Steuerpflichtigen «durch Zustellung eines Formulars» zur Einreichung der Steuererklärung aufgefordert werden und § 86 Abs. 3 des Steuergesetzes bestimmt, dass «mangelhaft ausgefüllte» Steuererklärungen zur Ergänzung zurückgesandt werden. Das Steuergesetz geht somit offensichtlich davon aus, dass die Steuererklärung durch Ausfüllen des den Steuerpflichtigen zugestellten Formulars zu geschehen hat. Noch deutlicher ist Art. 86 Abs. 1 des Beschlusses über die direkte Bundessteuer: Danach ist die Steuererklärung gültig, wenn das amtliche Formular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ist.

Es kann auch nicht unbedingt gesagt werden, das Beharren auf dem amtlichen Formular sei lediglich ein sturer Formalismus, der der heutigen Zeit nicht mehr entspreche. Die amtlichen Formulare sind durch die Verwendung verschiedener Schriften, Farben usw. deutlich übersichtlicher als Computerausdrucke. Gerade in der heutigen Zeit wird vermehrt vom Staat verlangt, dass er rationell arbeitet. Die erwähnte Vereinfachung fällt bei den rund 500 000 Steuereinschätzungen pro Jahr im Kanton Zürich durchaus ins Gewicht.

Andererseits hat der Staat rechtsgleich vorzugehen. Es wäre nicht zulässig, wenn bei Treuhandbüros Computerausdrucke zugelassen würden, bei einzelnen Steuerpflichtigen aber nicht. Das Steueramt versichert auf Anfrage des Ombudsmanns, dass auch bei Treuhandbüros keine Ausnahmen gemacht würden. H hat dem Ombudsmann diesbezüglich auch keine konkreten Angaben machen können.

Der Ombudsmann ersucht indessen die Steuerbehörden, das Problem im Auge zu behalten. Die Verwendung von Computern nimmt ein immer grösseres Ausmass an. Nicht zuletzt verlangt auch der Staat von den Bürgerinnen und Bürgern, dass sie sich mit Computerentscheiden (die auch nicht immer sehr übersichtlich sind) abfinden müssen. Das Steueramt erklärt, es werde die amtlichen Formulare mit der Zeit so gestalten, dass sie auch für das Ausfüllen mittels Computer besser geeignet seien. In der Zwischenzeit sind nun erste Anpassungen der amtlichen Steuerformulare vorgenommen worden.

**Nr. 17** *Volkswirtschaftsdirektion, Kommission für Berufsbildungsbeiträge /  
Fehlende Begründung einer Rückzahlungsverfügung*

**Gegenstand der Beschwerde**

G, Krankenpflegerin, absolvierte berufsbegleitend die Ausbildung zur diplomierten Krankenschwester. Die Kommission für Berufsbildungsbeiträge gewährte ihr für die Zeit vom April 1991 bis April 1992 ein Stipendium von Fr. 6300.–. Eine erste Rate von Fr. 3200.– wurde am 9. Oktober 1991 rückwirkend ausbezahlt. Infolge Änderung der Besoldungsgrundlagen erhöhte sich jedoch der Lohn von G ab Oktober 1991 von Fr. 700.– auf Fr. 2200.– pro Monat. Als die Kommission dies feststellte, widerrief sie mit Beschluss vom 28. Februar 1992 das gewährte Stipendium und forderte die Fr. 3200.– zurück. G's Mutter, die für ihren Unterhalt teilweise aufkommt, protestierte gegen die Rückforderung, da die Tochter in diesem Jahr ohnehin trotz der Lohnerhöhung mit sehr bescheidenen finanziellen Mitteln auskommen müsse. Zumindest ersuchte sie um eine Stundung bis zum Abschluss der Ausbildung. Der Rechtsdienst des Amtes für Berufsbildung schrieb ihr am 26. Mai 1992, der Beschluss sei rechtskräftig, und offerierte sofort beginnende Rückzahlungsraten von Fr. 400.– pro Monat. Wenn dies nicht akzeptiert werde, werde die Betreibung eingeleitet. Als sich darauf auch G's Vater einschaltete und um eine Überprüfung der Rückforderung ersuchte, kündigte das Amt für Berufsbildung am 3. Juli 1992 die Betreibung an. G's Vater wendet sich daraufhin an den Ombudsmann.

**Abklärung**

Der Ombudsmann telefoniert dem Chef des Amtes für Berufsbildung, um die angedrohte Betreibung zu stoppen, muss aber erfahren, dass diese bereits eingeleitet worden ist. Er ersucht nun das Amt für Berufsbildung, von weiteren Bezugs-massnahmen abzusehen, und erkundigt sich schriftlich nach dem Grund der Rückzahlungsforderung. Diese war im Beschluss der Kommission überhaupt nicht begründet worden; in einem Begleitschreiben zur Rechnung hiess es lediglich, dass die neuen finanziellen Verhältnisse für das erste Jahr kein Stipendium mehr zuliesse. Ferner fragt der Ombudsmann, weshalb dem Gesuch, die Rückzahlung bis zum Abschluss der Ausbildung zu stunden, nicht entsprochen worden sei. Ausserdem erklärt er, dass er die überaus rasche Einleitung der Betreibung als unfair betrachtet.

Das Amt für Berufsbildung erläutert nun detailliert die Rechtsgrundlagen, auf denen die Rückforderung beruht. Im Prinzip geht es darum, dass G die Stipendien-behörden von der Lohnerhöhung hätte in Kenntnis setzen müssen. Eine neue Rechnung unter Einbezug dieser Veränderung habe ergeben, dass für das erste Studienjahr keine Stipendienberechtigung bestehe, da das Jahreseinkommen massgebend sei. Da somit gar keine Beitragsberechtigung bestanden habe,

müsse auf der sofortigen Rückzahlung beharrt werden. Es sei richtig, dass die Rückforderung – entgegen den Weisungen des Amtes für Berufsbildung – keinen klaren Hinweis auf die Rechtsgrundlagen enthalten habe. Dieser Mangel sei jedoch durch die ausführlichen Telefongespräche des Rechtsdienstes mit den Betroffenen geheilt worden. Aufgrund dieser Telefonkontakte und des gemachten Rückzahlungsvorschlages sei das Amt für Berufsbildung der Meinung, mit der eingeleiteten Betreuung das Gebot der Fairness nicht verletzt zu haben.

Der Ombudsmann greift nun vor allem den Aspekt der fehlenden Begründung der Rückforderungsverfügung auf. Der Beschluss der Kommission hätte die rechtlichen Grundlagen der Rückforderung und die neue Berechnung enthalten müssen, aus der die fehlende Stipendienberechtigung hervorging. Eine ordnungsgemässe Begründung des Beschlusses hätte nämlich die Betroffenen in die Lage versetzt, sich mit diesen Gründen auseinanderzusetzen und allenfalls gegen den Beschluss Rekurs einzureichen. Der Adressat einer Verfügung kann nur dann sachgemäss Rekurs erheben, wenn er die Entscheidungsgründe kennt, die zum Beschluss geführt haben. Die Tatsachen, welche zu einem Entscheid führen, müssen deshalb im Entscheid genannt sein (vgl. A. Kölz, Kommentar zu § 10 VRG N 11). Die mündlichen Rechtsbelehrungen des Amtes für Berufsbildung vermochten die Begründung der Verfügung nicht zu ersetzen, wurden sie doch erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erteilt. Sowohl aus rechtlichen Gründen als auch aus Gründen der Fairness ist der Ombudsmann der Meinung, dass die Begründung eines solchen Rückforderungsentscheides ein unabdingbares Erfordernis sei. Dementsprechend hält er die Einleitung der Betreuung nach wie vor für verfrüht.

## **Erledigung**

Der Ombudsmann erlässt gegenüber der Volkswirtschaftsdirektion eine formelle schriftliche Empfehlung gemäss § 93 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, die Kommission für Berufsbildungsbeiträge habe über die Rückforderung des Stipendiums gegenüber G noch einmal zu befinden und gegebenenfalls einen ausreichend begründeten neuen Beschluss mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung zu erlassen. Die bereits eingeleitete Betreuung sei zurückzuziehen.

Die Kommission kommt auf ihren seinerzeitigen Beschluss nicht zurück, versieht diesen jedoch auf Einladung der Volkswirtschaftsdirektion mit einer ausführlichen Begründung sowie einer Rechtsmittelbelehrung. Die Betreuung will sie nicht aufheben, da der Rechtsstandpunkt von G aussichtslos sei. Derzeit kommen jedoch ohnehin keine weiteren Bezugsmassnahmen in Betracht, da der neue Beschluss vor Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht rechtskräftig ist. Damit hat G die Möglichkeit, allfällige Einwände gegen die Rückzahlung, falls sie diese auch nach erfolgter schriftlicher Begründung noch aufrechterhalten will, auf dem Rechtsmittelweg vorzubringen.

## **Nr. 18** *Passbüro / Fehler in der Passempfehlung*

### **Gegenstand der Beschwerde**

Frau N benötigte einen neuen Pass. Dies erforderte eine Passempfehlung ihrer Wohngemeinde. Einige Zeit nach der Ausstellung des Passes stellte sie fest, dass darin fälschlicherweise der 19. statt der 16. September als Geburtsdatum aufgeführt war. Sie wandte sich an das kantonale Passbüro. Die Angestellte am Schalter zog den fehlerhaften Pass ein und erklärte N, ein neuer Pass koste Fr. 15.–, ausserdem benötige N wieder zwei neue Fotos. Für die Rückerstattung dieser Kosten müsse N sich allenfalls an ihre Wohngemeinde wenden, da der Fehler in der von der Gemeinde ausgestellten Passempfehlung enthalten gewesen sei.

N fragt den Ombudsmann an, ob sie ihren Pass zurückerhalten könne. Sie sei nicht gewillt, die Kosten für den neuen Pass und die Fotos zu bezahlen.

### **Abklärung**

Der Ombudsmann setzt sich mit dem Chef des Passbüros in Verbindung und verlangt eine Kopie der Passempfehlung. Aus dieser geht einerseits hervor, dass der Fehler tatsächlich bereits in der Passempfehlung enthalten ist. Andererseits hat die Person, die einen Pass beantragt, auf der Passempfehlung unterschriftlich zu bestätigen, dass die darin enthaltenen Angaben stimmen. N hatte die Passempfehlung unterzeichnet, ohne den Fehler zu bemerken.

Was die Kosten von Fr. 15.– betrifft, so handelt es sich nach Auskunft des Chefs des Passbüros um die Selbstkosten, die der Kanton dem Bund für das Passformular bezahlen muss. Der Chef des Passbüros erklärt, bei Fehlern in der Passempfehlung verrechne das Passbüro nur diese Selbstkosten, nicht die übliche Gebühr von total Fr. 51.–.

### **Erlедigung**

Der Ombudsmann teilt N mit, dass eine Rückgabe des alten Passes nicht möglich ist. Die Korrektur eines Geburtsdatums in einem Pass ist nach den Weisungen des EJPD nicht zulässig. Dementsprechend darf ein Pass mit einem falschen Geburtsdatum nicht weiter verwendet werden.

Dass das Passbüro bei Fehlern in der Passempfehlung nur die Selbstkosten für das Passformular verrechnet, während es auf die übrigen Gebühren und damit auch auf die Verrechnung des eigenen Arbeitsaufwandes verzichtet, scheint dem Ombudsmann eine faire Lösung. Da der Fehler nicht beim kantonalen Passbüro, sondern bei der Gemeinde liegt, kann man nicht sagen, dass das Passbüro aus Gründen der Billigkeit auch auf den Bezug der Selbstkosten zu verzichten habe.

Ob die Gemeinde wegen des Fehlers in der Passempfehlung N die entstandenen Kosten vergütet, kann der Ombudsmann nicht beurteilen. Immerhin hat N die fehlerhafte Passempfehlung selbst unterzeichnet. Es bleibt N indessen unbenommen, ein entsprechendes Gesuch an die Gemeinde zu richten. Der kantonale Ombudsmann kann sich mit dieser Frage nicht befassen, da er von Gesetzes wegen für die Überprüfung der Gemeindeverwaltungen nicht zuständig ist.

#### *b) Juristische Personen*

### **Nr. 19** *Kantonales Steueramt / Verwirkung der Rückerstattung der Verrechnungssteuer*

#### **Gegenstand der Beschwerde**

X, Mitinhaber eines Treuhandbüros, betreut seit Jahren als Steuerberater ein älteres Ehepaar. Dieses hat unter anderem Fr. 300 000.– als Festgeld bei einer Bank angelegt. In der Steuererklärung 1991 gibt X dieses Geld ordnungsgemäss als Vermögen an; hingegen übersieht er, dass im Verrechnungssteuerantrag für die Zeit vom 27. März bis 27. September 1990 Zinserträge von zirka Fr. 14 000.– fehlen. In der Folge fordert der Steuerkommissär das Ehepaar auf, ihm Zinsbelege nachzureichen; die fehlende Deklaration der obengenannten Zinsen bemerkt auch er nicht. Dieser Fehler wird X erst bewusst, als das Ehepaar ihm etwas später erstmals den entsprechenden Beleg mit der Frage vorlegt, ob ihm die von diesen Zinsen abgezogene Verrechnungssteuer von zirka Fr. 5000.– nun trotzdem zurückerstattet werde. X bejaht dies und schreibt dem Steueramt, es möge den eingereichten Verrechnungssteuerantrag nachträglich korrigieren.

Wenig später erhält das Ehepaar statt der erhofften Fr. 5000.– eine Nach- und Strafsteuer von zirka Fr. 5200.–. X hatte sich vorher nicht erkundigt und deshalb nicht gewusst, dass das Ehepaar inzwischen eine definitive Einschätzung erhalten hatte. X sucht daraufhin den Steuerkommissär auf; er schildert diesem den Hergang des Falles. Der Steuerkommissär ist bereit, die Strafsteuer wegen Selbstdeklaration auf 25 % zu reduzieren, nicht aber diese gänzlich fallenzulassen. Das Ehepaar ist seinerseits gewillt, die reduzierte Straf- und Nachsteuer von zirka Fr. 3200.– zu bezahlen. Hingegen stösst es sich daran, dass das Steueramt ihm die abgezogene Verrechnungssteuer von Fr. 5000.– nicht zurückerstatten will. X möchte dem Ehepaar helfen; andererseits fürchtet er, sein Verhältnis zum Steueramt zu verschlechtern. X ersucht deshalb den Ombudsmann, das Problem abzuklären, ohne auf den konkreten Fall Bezug zu nehmen.



## **Abklärung und Erledigung**

Der Ombudsmann kann X keine Hoffnung machen. Nach Art. 23 des Verrechnungssteuergesetzes (VStG) ist die Verrechnungssteuer nur dann zurückzuerstatten, wenn der Pflichtige sein Einkommen richtig und rechtzeitig deklariert hat. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Zwar ist es richtig, dass der Steuerkommissär die Unvollständigkeit des Verrechnungssteuerantrages hätte bemerken können. Ebenso klar ist jedoch, dass der Fehler auch X hätte auffallen müssen. Dazu hält der Kommentar Pfund zu Art. 23 VStG ausdrücklich fest: «Auch dem Steuerpflichtigen, der seine Steuererklärung durch einen Beauftragten ausfüllen lässt, darf zugemutet werden, dass er das Wertschriftenverzeichnis anhand seiner Unterlagen vor der Einreichung auf seine Vollständigkeit hin überprüft. Hat der Steuerpflichtige die rechtzeitige und vollständige Deklaration schuldhaft verletzt, so lässt auch eine Selbstanzeige nach abgeschlossenem Veranlagungsverfahren den verwirkten Rechtsanspruch nicht wieder aufleben. Es lässt sich immerhin die Frage aufwerfen, ob die Selbstanzeige nicht begünstigt werden sollte. Eine solche Begünstigung kann aber nur der Gesetzgeber regeln. Dass der untergegangene Rechtsanspruch nicht auf dem Umweg einer Revision der rechtskräftigen Veranlagung zum neuen Leben erweckt werden kann, bedarf keiner weiteren Begründung.»

Angesichts dieser zwar unbefriedigenden, aber klaren Rechtslage bleibt für eine Intervention des Ombudsmanns kein Raum.

### *c) Gemeinden*

## **Nr. 20** *Baudirektion / Direktion des Innern / Ausserordentlicher Beitrag an den Ausbau einer Kläranlage*

### **Gegenstand der Beschwerde**

Der Ausbau der Kläranlage in E kostete 10 Mio. Franken. Dieser Betrag wurde auf die beteiligten Verbandsgemeinden aufgeteilt. Auf die Gemeinde N entfielen 3,2 Mio. Franken, was 32 % der Erstellungskosten entspricht. Die gesamten Aufwendungen lösten einen ordentlichen Staatsbeitrag an den Kläranlageverband aus. Überdies machte das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) der Gemeinde N einige Hoffnungen auf einen ausserordentlichen Staatsbeitrag. Der Gemeinderat von N reichte ein entsprechendes Gesuch ein, da er sich einen zusätzlichen Staatsbeitrag im Interesse der Bürger nicht entgehen lassen wollte.

Zur Beurteilung des Gesuches verlangte das AGW von der Gemeinde N ein Finanzgutachten; dieses sollte über die finanzielle Situation und die Gebührenbemessung im Abwasserbereich während der letzten zehn Jahre Aufschluss geben.

Doch damit nicht genug. Nach Vorliegen der Expertise, Kostenpunkt zirka Fr. 4000.-, verlangte das AGW einen weiteren Bericht, der sich über die Sicherstellung der Finanzierung von Erneuerungsinvestitionen bis ins Jahr 2000 aussprechen sollte. Der Gemeinderat von N wollte von einer erneuten externen Expertise, mit voraussichtlichen Kosten von Fr. 16 000.-, nichts wissen, obwohl das AGW bereit gewesen wäre, die Hälfte der Kosten für diese Pilotstudie zu übernehmen. Die Gemeinde N lieferte statt dessen eine einfache Kostenfolgerechnung ab, was das AGW akzeptierte. Das AGW forderte die Direktion des Innern sodann auf, sich zur Beitragsberechtigung der Gemeinde N vernehmen zu lassen. In einem Telefongespräch erfuhr die Gemeinde N vom entsprechenden Sachbearbeiter, dass ihr Gesuch völlig aussichtslos sei. Sie seien viel zu reich, als dass die Finanzierung der Kläranlage sie unverhältnismässig belaste; ihre Beitragsberechtigung sei somit nicht gegeben. Sie hätten sich den ganzen Aufwand sparen können, wenn das AGW oder sie rechtzeitig mit der Direktion des Innern Kontakt aufgenommen hätten. Kurz darauf wies der Regierungsrat das entsprechende Gesuch der Gemeinde N ab.

Erbost wandten sich Vertreter der Gemeinde N an den Ombudsmann. Ihrer Ansicht nach hätten die Vertreter des AGW bereits im Kläranlageverband über das Verfahren und die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Staatsbeiträgen besser orientieren können. Auch hätte das AGW bei der Entgegennahme des Gesuches abklären sollen, ob die Voraussetzungen für einen ausserordentlichen Staatsbeitrag überhaupt gegeben seien. Stattdessen habe das AGW weitere Unterlagen und Begründungen verlangt, die weit über den Fall hinausgegangen seien und vorab dem Informationsbedürfnis der Verwaltung gedient hätten. Damit sei die Gemeinde im Glauben bestärkt worden, ihrem Gesuch könne entsprochen werden. Dass der Regierungsrat dieses schliesslich aufgrund ihrer guten Finanzlage abgewiesen habe, könne der Gemeinderat verstehen. Nicht hingegen, dass ihnen im Regierungsratsbeschluss vorgeworfen werde, die beigebrachten Unterlagen seien unvollständig gewesen. Die Vertreter der Gemeinde N sind der Ansicht, derartige administrative Leerläufe, die auf beiden Seiten unnötig Zeit, Geld und Nerven beanspruchen, liessen sich durch eine bessere Information innerhalb und ausserhalb der Verwaltung vermeiden. Sie ersuchen den Ombudsmann, dafür zu sorgen, dass zumindest in Zukunft die entsprechenden Lehren gezogen würden.

### **Abklärung und Erledigung**

Der Ombudsmann unterbreitet den Fall den Direktionen der öffentlichen Bauten und des Innern zur Stellungnahme. Aus dem Bericht der Direktion des Innern ergibt sich, dass die Zusicherung und Ausrichtung von Staatsbeiträgen für Kläranlagen Sache der Baudirektion ist. Voraussetzung für einen ausserordentlichen Staatsbeitrag sei jedoch, dass die geplante Baute die betroffene Gemeinde

unverhältnismässig belaste. Die Baudirektion erkundige sich jeweils bei der Direktion des Innern, ob diese Voraussetzung erfüllt sei. Angesichts des Reinvermögens von 3,9 Mio. Franken und frei verfügbaren Reserven von knapp 5 Mio. Franken der Gemeinde N könne von einer übermässigen Belastung allerdings nicht die Rede sein.

Die Baudirektion schildert in ihrer Stellungnahme den Fall aus ihrer Sicht. Sie räumt ein, dass der Geschäftsablauf nicht ganz optimal gewesen sei. Sie werde deshalb in analogen Fällen künftig keine eigenen Abklärungen der Subventionswürdigkeit mehr vornehmen, sondern die Abteilung Gemeindefinanzen der Direktion des Innern mit dieser Aufgabe beauftragen. Der Vorstoss der Gemeinde N beim Ombudsmann hat damit entsprechend ihrem Wunsch dazu beigetragen, dass der Verwaltungsablauf in Zukunft verbessert wird.

*d) Personal*

## **Nr. 21** Volksschule / Differenzen wegen Nichtabordnung als Verweserin

### **Gegenstand der Beschwerde**

C war in der Gemeinde X an einer 3. Primarklasse als Verweserin tätig. Es kam zu Differenzen. Auf Antrag der Primarschulpflege beschloss die Personalkommission des Erziehungsrates, C für das Schuljahr 1991/92 nicht mehr als Verweserin in die Gemeinde X abzuordnen, da das Vertrauensverhältnis zwischen C und der Schulpflege gestört sei. C fühlte sich an den entstandenen Differenzen nicht schuldig und erhob, vertreten durch Rechtsanwalt Y, Einsprache beim Erziehungsrat. Die Erziehungsdirektion und Rechtsanwalt Y schlossen in der Folge einen Vergleich. Danach sollte C im Schuljahr 1991 ein Vikariat an der 3. Primarklasse in der Gemeinde Z erhalten. Bis zum Beginn dieses Vikariats am 4. Oktober 1991 wurde ihr von der Erziehungsdirektion der an der bisherigen Stelle bezogene Lohn zugesichert. Gestützt auf diese Zusagen zog C ihre Einsprache zurück.

In der Folge kam das neue Vikariat nicht zustande, da die betreffende Klasse inzwischen aufgehoben worden war. C trat erst am 20. Januar 1992 wieder ein Vikariat an. Sie war der Meinung, dass sie gestützt auf die erwähnte Vereinbarung Anspruch auf den Lohn bis zum Antritt dieses neuen Vikariates habe, da die Erziehungsdirektion ihr das versprochene Vikariat nicht habe zuhalten können. Die Erziehungsdirektion ihrerseits wollte den Lohn nur bis zum 4. Oktober 1991 bezahlen. Sie berief sich darauf, sie habe C verschiedene zumutbare Ersatzvikariate angeboten, welche C aber abgelehnt habe.

Rechtsanwalt Y ersucht den Ombudsmann, vor einer allfälligen gerichtlichen Auseinandersetzung in dieser Frage zu vermitteln.

## **Abklärung**

Der Ombudsmann holt eine Stellungnahme der Erziehungsdirektion ein. Diese lehnt weitere Lohnzahlungen ab, da sie alles Mögliche und Zumutbare getan habe, um ihre Verpflichtung gemäss dem abgeschlossenen Vergleich zu erfüllen. Sie zählt verschiedene Vikariate auf, die sie C angeboten habe. C habe aber alle Vikariate aus verschiedenen, nach Meinung der Erziehungsdirektion nicht stichhaltigen Gründen abgelehnt. Insbesondere hätte sie am 21. Oktober 1991 ein Vikariat in der Gemeinde V an einer 2./3. Primarklasse antreten können.

Der Ombudsmann fragt Rechtsanwalt Y an, weshalb C insbesondere das Vikariat in der Gemeinde V nicht angenommen habe. Rechtsanwalt Y antwortet, da sich das Vikariat auf eine Doppelklasse bezogen habe, sei es kein Ersatz für die zugesagte Stelle an einer 3. Primarklasse gewesen, insbesondere da C über keine Erfahrung im Mehrklassensystem verfüge.

## **Erledigung**

Der Standpunkt der Erziehungsdirektion, wonach der Lohn gemäss Vereinbarung nur bis zum 4. Oktober 1991 ausbezahlt sei, scheint dem Ombudsmann nicht haltbar. Dass das auf diesen Zeitpunkt zugesagte Vikariat wegen Auflösung der entsprechenden Klasse nicht zustandekam, war nicht von C, sondern von den Erziehungsbehörden zu vertreten. Die Erziehungsdirektion ist deshalb nach der Überzeugung des Ombudsmanns verpflichtet, C den Lohn über den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt hinaus auszurichten. Andererseits war C nach Meinung des Ombudsmanns gehalten, aus Gründen der Billigkeit zur Schadensminderung ein zumutbares anderes Vikariat anzunehmen. Nach den Unterlagen war das erste dafür in Frage kommende Vikariat dasjenige in der Gemeinde V, das am 21. Oktober 1991 begann. Obwohl es sich dabei um eine Doppelklasse handelte, ist der Ombudsmann der Auffassung, dass die Annahme dieses Vikariats für C zumutbar war, können doch zwei Vikariate nie völlig vergleichbar sein.

Um beiden Parteien ein aufwendiges Gerichtsverfahren zu ersparen, unterbreitet der Ombudsmann deshalb im Einverständnis mit Rechtsanwalt Y bzw. mit C der Erziehungsdirektion den Kompromissvorschlag, dass diese C die Besoldung gemäss Vereinbarung zusätzlich für die Zeit vom 4. Oktober bis 21. Oktober 1991 entrichtet. C ihrerseits verzichtet auf weitere Forderungen aus der erwähnten Vereinbarung. Die Erziehungsdirektion akzeptiert diesen Vergleichsvorschlag.

## **Nr. 22** *Neuformulierung eines Arbeitszeugnisses*

### **Gegenstand der Beschwerde**

Frau K arbeitete seit Mai 1990 zu 50 % bei einem Statthalteramt. Es kam zu Differenzen, auch war K der Stelle gesundheitlich nicht gewachsen. Auf den 31. Mai 1991 wurde ihr gekündigt. Nachträglich erwies sich, dass sie bereits vor dem Stellenantritt eine 50 %ige Invalidenrente beantragt hatte, die ihr in der Folge auch zugesprochen wurde. Wegen ihrer gesundheitlichen Probleme wurde die Kündigung nachträglich in eine Entlassung invaliditätshalber umgewandelt. Die Rente der Beamtenversicherungskasse wurde allerdings wegen Verletzung der Auskunftspflicht gekürzt.

K kommt wegen des Zeugnisses zum Ombudsmann. Trotz ihrer gesundheitlichen Schwierigkeiten möchte sie nicht aus dem Arbeitsprozess ausscheiden, worin sie auch von ihrer Ärztin unterstützt wird. Das Zeugnis des Statthalteramtes sei aber so schlecht, dass sie damit keine Stelle finden könne.

### **Abklärung und Erledigung**

Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst geniessen mit Bezug auf das Arbeitszeugnis keinen gerichtlichen Schutz: Private Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen können in Zeugnisstreitigkeiten an das Arbeitsgericht beziehungsweise Bezirksgericht gelangen. Das Verwaltungsgericht, das für die Angestellten im öffentlichen Dienst zuständig ist, befasst sich jedoch von Gesetzes wegen nur mit vermögensrechtlichen Streitigkeiten; Streitigkeiten betreffend Arbeitszeugnis werden nicht dazugerechnet. Der Ombudsmann wird deshalb von Angestellten des Kantons und der Bezirke öfters um Vermittlung betreffend Arbeitszeugnis angegangen.

Vorliegend war das Arbeitszeugnis vorerst sehr negativ gewesen, war aber dann auf Intervention eines Anwaltes abgeändert worden. In der neuen Formulierung sagt es jedoch über Leistung und Verhalten fast nichts aus. Aus diesem Grund und auch weil der Ombudsmann das Bestreben von K unterstützt, sich in der heutigen Arbeitswelt zu behaupten, macht er dem Statthalteramt einen formulierten Vermittlungsvorschlag.

Der Statthalter wünscht gegenüber dem Vorschlag des Ombudsmanns einige Änderungen, die der Ombudsmann als akzeptabel betrachtet. Da es im Zusammenhang mit der Kündigung und dem Zeugnis bereits zu etwelchen Auseinandersetzungen gekommen ist, verlangt der Statthalter eine Erklärung von K, dass sie mit der revidierten Fassung des Arbeitszeugnisses einverstanden sei und keine weiteren Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis geltend mache. K ist mit dieser Erledigung einverstanden.

## **Nr. 23** *Universität / Umwandlung einer fristlosen in eine ordentliche Kündigung*

### **Gegenstand der Beschwerde**

U ist eine junge Kunstgewerblerin und leidenschaftliche Trommlerin. Sie plant eine Reise nach Afrika, um dort ihrem Hobby zu fröhnen. U verspricht, das Buchprojekt, das sie als technische Zeichnerin an einem Institut der Universität betreut, nach ihrer Rückkehr durch ausserordentlichen Einsatz voranzutreiben. Trotz etwelcher Bedenken willigt ihr Chef schliesslich in den Nach- bzw. Vorbezug eines insgesamt dreiwöchigenurlaubes ein.

Auf ihrer Reise lernt U eine Gruppe senegalesischer Trommler kennen. Diese kommen auf Einladung zu öffentlichen Auftritten in die Schweiz. Organisation und Betreuung der Truppe wachsen U rasch über den Kopf. Sie wendet auch an ihrem Arbeitsplatz 20 bis 40 % der Zeit dafür auf. Sie redet sich ein: Ihre anderweitige Beanspruchung habe bald ein Ende und falle nicht sonderlich auf, da eine Kollegin an den Buchillustrationen mitarbeite. Der schleppende Arbeitsfortschritt entgeht ihrem Chef jedoch keineswegs. Er rügt U verschiedentlich deswegen. Als U eines Morgens erneut erst um 10.00 Uhr im Büro erscheint, eröffnet er ihr, sie sei fristlos entlassen. Sie habe eine halbe Stunde Zeit, ihre Sachen zu packen. Diese Mitteilung trifft U wie ein Blitz. In ihrer Aufregung und Wut packt U neben den eigenen Sachen rasch auch allerlei Büromaterial in zwei Plastiksäcke, verstaut diese in ihrem Schrank und geht zum Mittagessen. Als sie zu ihrem Büro zurückkehrt, findet sie dieses verschlossen und das Türschloss bereits ausgewechselt. Sie muss zur Polizei, die feststellt, dass der Wert der zusätzlich eingepackten Sachen zirka Fr. 200.– beträgt. U bittet den Ombudsmann, ihr zu raten. U sieht ein, dass ihre Reaktion auf die fristlose Kündigung falsch war. Im nachhinein ist ihr klar, dass ihre anderweitige Beanspruchung zu gross und für ihren Arbeitgeber nicht tragbar war. Auch hätte sie ihren Chef rechtzeitig voll orientieren sollen, statt die Angelegenheit zu vertuschen. Andererseits macht U geltend, sie sei in die Sache hineingerutscht; das Ausmass der Beanspruchung sei für sie nicht im voraus erkennbar gewesen. Eine fristlose Kündigung erscheine ihr unverhältnismässig. Auch sei ihr eine solche Massnahme nie schriftlich angedroht worden. Wenn der Staat ihr fristlos kündige, könne sie bei der heutigen Wirtschaftslage anderweitig keine Stelle mehr finden.

### **Abklärung und Erledigung**

Der Ombudsmann sieht die missliche Lage, in die U sich durch ihr Verhalten gebracht hat. Er telefoniert mit der Erziehungsdirektion, weil er zunächst abklären

möchte, wer überhaupt zuständig ist. Dabei stellt sich heraus, dass in diesem Bereich nur die Erziehungsdirektion Kündigungen aussprechen kann. Die zuständige Sachbearbeiterin eröffnet dem Ombudsmann aber, sie werde die fristlose Kündigung mit Rücksicht auf den Polizeirapport nachträglich bestätigen und U rückwirkend auf den 1. Oktober kündigen. Nach Ansicht des Ombudsmanns ist eine rückwirkende Kündigung nicht zulässig; ebensowenig das Nachschieben von später eingetretenen Gründen. Massgebend sei allein das Verhalten von U vor ihrer fristlosen Kündigung. Diese sei jedoch ungültig: Zum einen, weil das Institut hierfür nicht zuständig gewesen sei; zum anderen, weil eine fristlose Kündigung aus disziplinarischen Gründen der Betroffenen hätte schriftlich angedroht werden müssen. Dass U unter Schock zum Teil fremdes Material eingepackt habe, könne nicht als nachträgliche Rechtfertigung für ihre fristlose Kündigung herhalten. Auch gelte es, die Auswirkungen einer solchen Massnahme auf die berufliche Zukunft und soziale Integration eines jungen Menschen mitzuberücksichtigen. Die Erziehungsdirektion sieht dies schliesslich ein und erklärt sich bereit, die fristlose Kündigung in eine «ordentliche» umzuwandeln. Für den Ombudsmann ist damit die Angelegenheit abgeschlossen.

## **Nr. 24** *Erziehungsdirektion / Bezahlung von Stellvertreterkosten bei einem besoldeten Urlaub eines Lehrers*

### **Gegenstand der Beschwerde**

W beantragt bei der Erziehungsdirektion einen besoldeten Urlaub. Er möchte im Auftrag des katholischen Sonntagsblattes einen Hilfskonvoi nach Litauen begleiten. Bei seiner Rückkehr findet W zwei Verfügungen vor. Zum einen hat ihm die Erziehungsdirektion am 1. Juni 1992 einen besoldeten Urlaub vom 25. Mai bis 3. Juni 1992 gewährt; zum anderen hat sie für diese Zeit zulasten des Kantons einen Vikar abgeordnet. Mit letzterem hatte W nicht gerechnet. Er war der Meinung, dass er die Stellvertreterkosten selber bezahlen müsse. Erfreut spendet er spontan einen Teil der «gesparten» Stellvertreterkosten der Hilfsaktion.

Gross war deshalb die Enttäuschung von W, als ihm die Erziehungsdirektion wenig später eine korrigierte Verfügung und eine Rechnung von Fr. 2280.– für den Stellvertreter zustellte. W meint, er wolle mit der Erziehungsdirektion nicht streiten. Diese sei ihm vorgesetzt und er könne nur den Kürzeren ziehen. W wendet sich deshalb an den Ombudsmann und möchte von diesem wissen, ob die neue Verfügung verbindlich sei und er die Rechnung bezahlen müsse.

### **Abklärung**

Der Ombudsmann setzt sich mit der Erziehungsdirektion in Verbindung. Diese bestätigt, dass der Abteilung Volksschule ein Fehler unterlaufen sei. Sie habe angenommen, dass es sich um einen Einsatz im Rahmen des Schweizerischen Katastrophenhilfekorps handle und sie die Stellvertreterkosten weiterverrechnen könne. So etwas hatte W aber nie behauptet. Der Ombudsmann ist deshalb der Ansicht, dass die Erziehungsdirektion den Fehler nicht einfach W anlasten dürfe. Fehlerhafte Verfügungen dürfen zwar berichtigt werden. Doch geht es nach Ansicht des Ombudsmanns nicht an, die gesamten Stellvertreterkosten nachträglich W zu überwälzen. Dieser habe in gutem Glauben auf die ergangene Verfügung Fr. 500.– gespendet und sei in diesem guten Glauben zu schützen.

### **Erledigung**

Der Erziehungsdirektor nimmt den Lösungsvorschlag des Ombudsmanns an und erklärt sich gegenüber W bereit, die Rechnung von Fr. 2280.– um Fr. 500.– zu reduzieren, falls W die Spende belegen könne. W legt der Erziehungsdirektion die gewünschte Spendenbescheinigung des katholischen Sonntagsblattes vor und bedankt sich beim Ombudsmann «in der Freude auf weitere Hilfstransporte in den Osten».



